

„Ein Dorf – eine Geschichte – eine Heimat“ Gemeindewanderung: Bann trifft Landstuhl



Die Sickingen-Burg Nanstein wird am Sonntag, 04. Oktober 2020, das Ziel der diesjährigen Bännjer Gemeindewanderung sein. Mit Ulli Heist, konnte ein geprüfter und zertifizierter Gästeführer und exzellenter Kenner der Landstuhler Burg-, Stadt- und Kirchengeschichte als Referent „Rund um die Burg – weit über 500 Jahre Burg-Geschichte und Informationen zu Franz-von-Sickingen“ gewonnen werden. Die Historie und das „Innenleben“ der mittelalterlichen Burg und heutigen Schlossruine des rebellischen Reichritters ist vielen bekannt, jedoch verbergen sich gerade außerhalb der alten Gemäuern auf dem Plateau oberhalb des Burgbergs noch viele Geheimnisse, welche Ulli Heist an diesem Tage preisgeben wird. Auch Überraschungsgäste aus längst vergangenen Zeiten haben sich für diesen Tag angekündigt und werden die Wandergruppe entsprechend uralter Tradition an der „Alten Feste“ in Empfang nehmen.

Treffpunkt und Begrüßung ist um 10.00 Uhr an der gemeindeeigenen Grillhütte am Sportgelände des SV Bann, wo auch ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen. Witterungsbedingte Kleidung, festes Schuhwerk und etwas Rucksackverpflegung wird empfohlen. Unterwegs wird zudem eine Verpflegungsstelle eingerichtet sein. Die Teilnahme ist kostenlos. Der Erlös aus Spenden und finanziellen Zuwendungen wird einer gemeinnützigen Einrichtung im Dorf zu Gute kommen.

Aufgrund verschärfter Auflagen wegen der aktuellen COVID-19 Pandemie, wird **dringend** auf das Mitbringen eines **Mund- und Nasenschutzes** hingewiesen. Hygienevorkehrungen und Desinfektionsmittel werden umgesetzt und stehen bereit. Persönliche Kontaktdaten werden vorschriftsgemäß vor Ort oder bereits schon bei der Anmeldung aufgenommen und erfasst. Aus organisatorischen Gründen wird unter der E-Mail Kontaktadresse rroschel@gmx.de um eine Anmeldung gebeten. (rro)

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 0631)

Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 06371)

Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

der Bezirkszahnärztekammer Pfalz

www.zahnnotfall-pfalz.de

Über die oben stehende Internetseite gelangen Sie zum Notfalldienst der Zahnärzte der Pfalz. Der Dienst steht Ihnen an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zur Verfügung.

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke

im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzerwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Nachrichten aus der VG

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung

vom 31.10. - 25.11.2020

Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen,

der Landesverband Rheinland-Pfalz des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. führt auch 2020 wieder seine jährliche Haus- und Straßensammlung durch. Zunächst möchte ich allen bisherigen Spendern und Spenderinnen für die großzügige Unterstützung danken. Die schrecklichen Kriege und die Gewaltherrschaft des letzten Jahrhunderts haben große Zerstörung und unsägliches Leid gebracht. Sehr viele Menschen mussten aufgrund von Hass und Feindseligkeit ihr Leben lassen. Ihre Spende wird dazu genutzt, die Kriegsgesopfer der Vergangenheit sichtbar zu machen und gleichzeitig Initiativen für eine gemeinsame und friedliche Zukunft zu fördern.

Mit der Pflege und Errichtung von Grabanlagen im Ausland für die gefallenen Soldaten und die zivilen Kriegsgesopfer leistet der Volksbund wertvolle Gedenkarbeit. Den Toten werden ihre Namen zurückgegeben und sie erhalten würdige Gräber, die zeitgleich eindringlich zum Frieden mahnen. So sind die Kriegsgräberstätten nicht nur Orte der individuellen Trauer. In Verbindung mit der Aufklärungsarbeit an Schulen und den vom Volksbund organisierten Jugendbegegnungen werden sie zu einem internationalen Ort des Austauschs, des Lernens und des Kennenlernens. Nur durch den grenzüberschreitenden Dialog werden individuelle Verbindungen geknüpft und so das Band des Friedens weiter gestärkt.

Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen, der Volksbund benötigt Ihre Hilfe. Ich bitte Sie daher, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bei der Haus- und Straßensammlung vom 31.10. - 25.11.2020 mit einer Spende zu unterstützen. Allen Spendern und Spenderinnen danke ich ganz herzlich für ihre Spende.

Bürgerinnen und Bürger, die nicht von den Sammlern angetroffen wurden können sich an der Sammlung beteiligen, indem Sie ihre Spende direkt auf das Konto des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge Speyer IBAN DE65 5455 0010 0380 0449 33 mit dem Vermerk „HS -und der Name des Wohnortes“ überweisen.

Mein besonderer Dank gilt den ehrenamtlichen Sammlern und Sammlerinnen, die sich mit großem Engagement für die gute Sache einsetzen.

gez. Malu Dreyer

Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz

Bann

Liebe Freunde, liebe Fans des SV Bann, bzw. der SG Oberarnbach/Obernheim-Kirchenarnbach/Bann am 26.09.2020 findet das „Kerwe-Spiel“ der 1. und 2. Mannschaft am Sportplatz zum Bärenloch statt.

Gegner der 2. Mannschaft ist der FV Kusel II um 14:15 Uhr. Unsere 1. Mannschaft spielt gegen die SG Rieschweiler II. Das Spiel beginnt um 16:30 Uhr.

Aus gegebenem Anlass möchten wir Ihnen im Vorfeld schon ein paar Informationen, bzw. Verhaltensregeln bekannt geben.

- Es gelten auch bei diesem Spiel die aktuellen Corona-Sicherheits- und Hygieneregeln.
- Es dürfen zum Spiel nur 300 Zuschauer anwesend sein.
- Bitte rechtzeitig zum Spiel erscheinen, da es beim Einlass zu Verzögerungen kommen kann.
- Eintritt zum Spiel ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte erlaubt. (Kartenvorverkauf im Sportheim Bann am 11.09., 16.09. und 23.09. von 18:30-20:00 Uhr)
- Beim Kauf einer Eintrittskarte muss direkt der Datenerhebungsbogen ausgefüllt werden.
- Das Sportheim ist an diesem Tag geschlossen. (Toilettenutzung natürlich möglich)
- Zur Benutzung der Toiletten im Sportheim muss eine Mund-Nasen-Maske getragen werden.
- Die Corona-Abstandsregeln sind unbedingt einzuhalten.

Bitte helfen Sie mit, dass auch dieses „Kerwe-Spiel“ in Zeiten von Corona stattfinden kann. Auf Ihr Kommen freut sich die Vorstandschaft des SV Bann 1932 e.V.

KERWESPIEL
in Bann
Spielgemeinschaft
Oberarnbach - Bann
Obernheim-K'arnbach

I. Mannschaft am 26. Sept. 2020
16.30 Uhr gegen SG Rieschweiler II

II. Mannschaft am 26. Sept. 2020
14.15 Uhr gegen FV Kusel II

BESONDERHEIT WEGEN CORONA!!!

- Nur 300 Zuschauer erlaubt!!!
- Hygieneregeln werden eingehalten - Datenerhebung
- Eintritt zum Spiel nur mit gültiger Eintrittskarte

Kartenvorverkauf im Sportheim Bann

am Freitag 11.09.2020	18 ³⁰ - 20 ⁰⁰ Uhr
am Mittwoch 16.09.2020	18 ³⁰ - 20 ⁰⁰ Uhr
am Mittwoch 23.09.2020	18 ³⁰ - 20 ⁰⁰ Uhr

Foto: Juergen Schenkel

Vorsicht Schulanfänger



Nach den Sommerferien beginnt jedes Jahr für viele Kinder mit der Einschulung oder dem Wechsel an eine weiterführende Schule eine große Umstellung. Ein sicherer Schulweg ist dabei für alle Schülerinnen und Schüler unverzichtbar. Rücksichtnahme und eine angemessene Fahrweise aller Verkehrsteilnehmer spielen dabei eine große Rolle. Da nicht jeder den Schulstart im Gedächtnis hat, haben sich die beiden Bannjer Ratsmitglieder Daniel Mees und Markus Borst dazu entschlossen auch in diesem Jahr wieder an der Aktion „Vorsicht!! Schulanfänger!!“ der CDU und der JU teilzunehmen. Dafür wurden an verschiedenen zentralen Stellen in Bann die Hinweisschilder aufgehängt. „Wir hoffen damit einen Beitrag geleistet zu haben, dass alle Kinder sicher zur Schule kommen können.“, so die beiden Bannjer Jungväter.

Krickenbach

Seniorenclub Krickenbach

Liebe Krickenbacher Seniorinnen und Senioren. Wegen Corona können wir zur Zeit leider nicht zu unseren regelmäßigen Treffen 1x im Monat ins Prot. Gemeindehaus einladen. Dort können wir in den geschlossenen Räumlichkeiten die erforderlichen Hygienevorkehrungen nicht umsetzen, damit Sie vor einer Covid19-Infektion geschützt sind. Ich bedauere dies sehr und vermisse auch unsere Zusammenkünfte. Aber Sicherheit geht vor! Ich hoffe, Sie sind alle gesund und bisher unbeschadet durch die Coronakrise gekommen. Bleiben Sie wohlbehütet, bis wir uns wiedersehen.

FSV Krickenbach 1934 e.V.

3. Spieltag Kreisklasse B

Ergebnisse des 1. Spieltags

1. Mannschaft:

SV Kohlbachtal : FSV Krickenbach

5 : 1

Torschützen für den FSV : Patrick Mang

Reserve SV Kohlbachtal : FSV

4:1

Nächste Spiele Saison 2020/2021

Sonntag 20. September 2020, 15:00 Uhr

FSV Krickenbach : SV Brücken

Reserve 13:15 Uhr

in Brücken (Rasenplatz an der B423)

Nächste Heimspiele Saison 2020/2021

Sonntag 27. September 2020, 15:00 Uhr

1. Mannschaft : FSV Krickenbach : Tus Bedesbach/Patersbach II

Reserve 13:15 Uhr

Auf dem Sportplatz im Haseltal, Krickenbach.

Unsere Mannschaften freuen sich über eure zahlreiche Unterstützung.

Sickingenstadt Landstuhl

Kolpingsfamilien Kindsbach und Landstuhl

Schuh- und Kleidersammlung 2020

Die Kolpingsfamilien Kindsbach und Landstuhl führen am **Samstag, 19. September 2020**, ihre alljährliche Schuh- und Kleidersammlung durch.

Gesammelt werden tragfähige Damen-, Herren- und Kinderkleidung sowie Schuhe (paarweise gebündelt) und Heimtextilien (Frottee-ware, Geschirrtücher, Bettwäsche, Federbetten). Bitte keine Lumpen, Textilreste, Badegarnituren, Gartenstuhlaufgaben.

Sammeltüten werden in Kindsbach ca. 1 Woche vor dem Sammeltermin ausgetragen. Ebenso werden Sammeltüten in Landstuhl ausgetragen.

Wer zusätzliche Tüten benötigt, kann diese bei Fam. Paul für Landstuhl, Tel: 14286 bzw. Fam. Donauer für Kindsbach, Tel: 16961 bestellen. Zudem können in Landstuhl weitere Sammeltüten im Kath. Pfarramt Heiliger Namen Jesu

Luitpoldstr. 10 zu den Öffnungszeiten abgeholt werden. Plastikbeutel ohne Kolping-Aufdruck sollten mit einem Vermerk „Für Kolping“ versehen sein, damit sie als Eigentum des Kolpingwerkes zu erkennen sind.

Die Abholung erfolgt am Samstag, 19. September 2020, durch gekennzeichnete Fahrzeuge der Kolpingsfamilien. Die Spender werden gebeten, die Kleider in den vorgenannten Sammeltüten **bis 8.00 Uhr gut sichtbar an den Straßenrand** zu legen, da die Fahrzeuge nur einmal durch die Straßen fahren werden. Die Sammlung findet bei jedem Wetter statt.

Die Sammlung erfolgt im Auftrag des „Kolping Internatioal Cooperation e.V., Köln in Kooperation mit Kolping Recycling GmbH Fulda. Mit dem Erlös werden Kolpingsfamilien in Nordbrasilien (Bundesstaat Tocantins), die Träger von Entwicklungsarbeit und Einkommen schaffenden Projekten sind, unterstützt. Nähere Auskünfte erteilen die Kolpingsfamilien.

Die Kolpingsfamilien danken an dieser Stelle schon herzlich allen Spendern für ihre Unterstützung.

TuS Landstuhl

Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit ergeht an alle Mitglieder des TuS Landstuhl herzliche Einladung zur Mitgliederversammlung am:

Freitag, den 25.09.2020 um 18:30 Uhr im Stadion Rothenborn.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Der Jahres- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Ausschüsse, der Fachabteilungen und der Rechnungsprüfer
3. Die Genehmigung der Jahresrechnung
4. Die Entlastung des Vorstandes

5. Satzungsänderungen, mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 und 2 (Ziele des Vereins)

Satzungsänderung § 12 (Vorstand) und entsprechende Bezeichnungen in den §§ der gesamten Satzung

6. Neuwahlen
7. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
8. Allgemeines.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden Jürgen Mey, Postfach 1445, 66844 Landstuhl einzureichen.

LESECLUB IM SPOTS

Mittwochs 16.00 – 17.30 Uhr

09.09: „Der Muffin-Club“ – wir backen Waffeln
16.09: „Petterson und Findus, ein Feuerwerk für den Fuchs“ – wir basteln Waldtiere
23.09: Die drei Magier und das gestohlene Drachenfeuer“ – wir entwerfen unser eigenes Drachenfeuer
30.09: „Die 3 ??? Kids, Strandpiraten“ – wir backen ein Piratenschiff

Freitags 14.30 – 16.00 Uhr

11.09: „Das kleine Schlossgespenst“ – Wir basteln Gespenster
18.09: „Die Kirschensin ind reif“ – Leckerer Obstsalat
25.09: „Edelsteine“ – Lustige Steinmonster

Mehr Infos unter 06371/917130



SPOTS
Jugendhaus Pauluskirche



Kreisverwaltung Kaiserslautern - Kreisvolkshochschule

Außenstelle Landstuhl I

Terminänderungen

Kurse bei der KVHS in Landstuhl 2. Hj. 2020

Pilates Fortgeschrittene

Mittwochs 18:00 – 19:15

Landstuhl, Grundschule in der AU

Beginn: 18.09.20

Deutsch als Fremdsprache 1

Zielniveau A1

Mittwochs 18.00 -19.30

Landstuhl BBS

Beginn: 16.09.20

Deutsch als Fremdsprache 2

Zielniveau A1

Mittwochs 19.30. -21.00

Landstuhl BBS

Beginn: 16.09.20

Französisch 1 Zielniveau A1

Dienstags 18.00 – 19.30

Landstuhl BBS

Beginn: 17.09.20

Aquarellmalerei Anfänger u.

Fortgeschrittene

Mittwochs 19.00 – 21.15

Landstuhl BBS

Beginn: 16.09.20

Workshop: Qigong & Gehen**Wandern & Qigong****Samstag: 19.09.20 14:30 bis 16:30****Treffpunkt: Parkplatz Burg Nanstein****Chronische Krankheiten –Vortrag****Dienstag 03.11.20 17:30 – 19:00****Landstuhl BBS**

Bitte beachten Sie die Ermäßigungen der Kursgebühren auf Antrag für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von SGB II, SGB XII § 6a Bundeskindergeldgesetz, Seniorinnen/Senioren ab 63, und Schwerbehinderte von 25%.

Anmeldungen nur noch schriftlich mit Anmeldeformular oder per Fax 06371-63141 und im Internet unter kvhs-kl.de.

Du + Wir sind Blutspende!

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Blutspendedienst West

ACHTUNG!
BLUTSPENDE NUR MIT
TERMINRESERVIERUNG

Nächster Blutspende-Termin:

Landstuhl
Montag, 05. Oktober 2020
von 15:30 bis 19:30 Uhr
Stadthalle
Kaiserstraße 39

Reservieren Sie sich jetzt Ihren Termin unter www.spenderservice.net oder <https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/landstuhl-stdh>

Infos und Termine rund um die Blutspende:
0800 11 949 11
www.blutspendedienst-west.de | [fb](https://www.facebook.com/blutspendedienst-west) | [ig](https://www.instagram.com/blutspendedienst-west)

Der DRK Ortsverein Landstuhl e.V. führt am Montag 05. Oktober 2020 von 15.30 – 19:30 Uhr im in der Stadthalle Landstuhl seinen nächsten Blutspendetermin durch.

Für schwer kranke und verletzte Personen werden täglich sehr viele Blutkonserven benötigt, der Bedarf steigt ständig weiter an. Trotz wissenschaftlicher Fortschritte ist es nicht möglich, Blut bzw. Blutbestandteile künstlich herzustellen.

Der DRK Ortsverein Landstuhl appelliert daher an alle gesunden Personen Blut zu spenden um den Bedarf decken zu können.

Das Höchstalter für Blutspender wurde angehoben, sodass nunmehr alle gesunden Menschen ab 18. Jahren, bis zum Erreichen des 76. Lebensjahres Blut spenden dürfen.

Trotzdem stehen wegen Erreichens des Alters immer weniger Dauerspender zur Verfügung und es werden dringend Erstspender gesucht. Erstspender sollen das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Um die Blutspende schnell und effizient durchführen zu können ist es ratsam sich einen Termin an diesem Tag unter folgendem Link zu reservieren.

<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/landstuhl-stdh>

Eine Blutspende hilft nicht nur anderen sondern ist auch eine gute Eigenkontrolle, da alle Spenden genau untersucht werden und Abweichungen von der Norm dem Spender umgehend mitgeteilt werden. Bitte genügend Flüssigkeit zu sich nehmen.

Bitte zum Termin einen gültigen Ausweis, Reisepass, Führerschein und ihren Blutspenderausweis mitbringen.

Linden**FV Linden****3. Runde Pokal:**

SG Schopp/Linden - SV Miesau

3:2

Tore: Altun Yusuf, Baque Andre, Antes Robin

In einem spannenden Pokalspiel lieferte unsere junge Mannschaft vor allem kämpferisch eine gute Leistung ab und verdiente sich so den Einzug in die 4. Runde des Kreispokals. Gegner ist die eine Klasse höher spielende TSG Burglichtenberg.

Vorschau:**So, 20.09.20** 15:00 SG Schopp/Linden - TUS Hohenecken**Mi, 23.09.20** 18:30 SG Schopp/Linden - TSG Burglichtenberg (Pokal)**Sa, 26.09.20** 16:00 SG Schopp/Linden - FV Kindsbach II (Kerwe)**So, 04.10.20** 15:00 SG Schopp/Linden - FV Weilerbach II

Bei jetzt 4 Heimspielen hintereinander würde sich der FVL über Unterstützung beim Wirtschaftsdienst im Sportheim freuen. Wer Zeit und Lust hat den FVL zu unterstützen kann sich gerne melden.

Queidersbach**DRK Ortsverein Queidersbach e.V.****Danke fürs Blutpenden**

Allen Blutspendern, die am 11.09.2020, unter immer noch schwierigen Umständen, den Weg ins katholische Pfarrzentrum gefunden haben, möchten wir ganz herzlich Danke sagen.

Leider durften wieder einige Menschen ihren Lebenssaft nicht teilen. Auch diesen wollen wir herzlich danken für ihr kommen und hoffen, dass sie beim nächsten Termin wieder erscheinen und dann auch spenden dürfen.

Auch ganz besonderen Dank den Erstspendern, die das Erlebnis wagten und sicher bei den nächsten Terminen wieder kommen und Gutes tun.

Unseren ehrenamtlichen Helfern gilt auch ein besonderer Dank, denn ohne diese Menschen, die einen ganzen Nachmittag und Abend dabei sind, wäre kein Blutspenden durchzuführen.

FC Queidersbach e.V. 1932**Ergebnisse**

FV Bruchmühlbach - FC Queidersbach I

0:2

SV Kaulbach-Kreimbach II - FC Queidersbach II

0:7

FK Clausen I - FC Queidersbach I

0:3

Nächste Rundenspiele**Donnerstag 17.09.20**

SV Hefersweiler II - FC Queidersbach II am 19:30 Uhr

Sonntag 20.09.20

SV Herschberg - FC Queidersbach I am 16:00 Uhr

Sportplus e.V. Queidersbach**Trainingszeiten**

Donnerstag, Judo für Kinder ab 5 Jahre, 16.00 Uhr Mehrzweckhalle ab 8 Jahre, 17.00 Uhr

Donnerstag, Rope Skipping ab 6 Jahre, 16.00 Uhr Mehrzweckhalle ab 8 Jahre, 17.00 Uhr

Weitere Infos gibt es bei der Geschäftsstelle unter 06371-92266 oder www.sportplus-ev.de**Schopp****Radfahrverein Schopp****Kriterium mit Deryn-Rennen am 26.09.2020**

Der Radfahrverein veranstaltet am **26.09.2020** ein Kriterium auf der Radrennbahn in allen Klassen mit erster Schritt Rennen.

Beginn 10:00 Uhr

Programmablauf:

Master 2/3/4 Kriterium 80 Runden
 U17/U19 männlich Kriterium 80 Runden
 Frauen + U17 + U19 weiblich Kriterium 50 Runden
 Amateure Kriterium 80 Runden
 Elite Kriterium 100 Runden
 U15 Kriterium 35 Runden
 Erster Schritt U11 Rundstrecken 5 Runden
 Erster Schritt U15 Rundstrecken 10 Runden
 U11 Kriterium 15 Runden
 Elite/Amateure/U19 Deryn 1. Lauf 50 Runden
 Sprinter Elite/U19/U17 (8 Fahrer) wie Keirin 4 Runden
 U13 Kriterium 20 Runden
 Sprinter Elite/U19/U17 (8 Fahrer) Rundenrekord
 Sprinter Deryn 2. Lauf 60 Runden

Allgemeine Hinweise/Reglement

1. Abstandsregeln aufgrund Corona-Regeln sind einzuhalten. Dies gilt auch für Trainer und Sportler untereinander, sofern nicht aus dem gleichen Haushalt kommend Ausgenommen sind lediglich die Rennen selbst. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter jederzeit Zuschauer/Teilnehmer vom Gelände verweisen 2.

In den Toiletten und Wartebereichen (Eingangsbereich/Tunnel/Engstellen/Verpflegungsstände) besteht Maskenpflicht.

Stelzenberg**TV Stelzenberg****Neues Kursangebot****Pilates beim TV Stelzenberg**

Pilates macht schön, schlank und geschmeidig. Die besten Übungen für eine gute aufrechte Haltung, einen straffen Bauch und einen starken Rücken.

Pilates ist ein Ganzkörpertraining zur Stärkung der Tiefenmuskulatur. Grundlegend ist dabei das sogenannte POWERHOUSE, die stützenden Muskeln der Körpermitte. Regelmäßiges Training verbessert die Körperhaltung, die Balance und die Beweglichkeit. Die sanften aber effektiven Übungen werden durch bewusstes Atmen ergänzt und unterstützen so Ihre fließenden langsam und kontrolliert ausgeführten Bewegungen.

Wie oft: 12 Kurstermine
 Termine: montags 19:15 Uhr - 20:15 Uhr
 Beginn: **21. September 2020**
 Wo: Turnhalle des TV Stelzenberg
 Anmeldung: Tel. (0 63 06) 70 10 999 oder
 Mail an Familie.Weisenstein@gmx.de
 Gebühr: Mitglieder: 25,00 €
 Nichtmitglieder: 40,00 €

Bitte Isomatte mitbringen!

Jeder kann mitmachen - ob jung oder jung geblieben, ob trainiert oder untrainiert. Neueinsteiger sind herzlich willkommen!

Trippstadt**TSG Trippstadt****Trippstadt - Herschberg****3:0 (1:0)**

Trippstadt war von Beginn an die spielbestimmende Mannschaft und konnte sich ein klares Übergewicht erspielen. Es dauerte aber bis zur 40. Min. bevor Tim Herbrand mit einem wuchtigen Kopfball die Führung erzielen konnte.

Unmittelbar nach der Pause gelang Fabian Schmitt in der 47. und 52. Min. mit einem Doppelschlag die Entscheidung. Weitere Treffer konnte Trippstadt trotz weiterer guter Chancen nicht mehr erzielen.

Der einheimische Torhüter Spang musste während der gesamten Spielzeit keine einzige gefährliche Chance der Gäste abwehren.

Ergebnisse vom Sonntag:

Trippstadt - Riesweiler 5:0 (2:0); Torschützen Placzek, T. Muth, Mages 2, F. Schmitt

TSG/Schmalenberg II - Winnweiler II 4:2 (1:1)

Torschützen: Palm, Haag, Öztas, Weik

Spende des Fördervereins

Vor dem Spiel Trippstadt gg. Herschberg überreichte der Vorsitzende des Fördervereins, Joachim Rinder, der TSG eine Spende in Höhe von 500 €, weshalb sich unser Sportverein recht herzlich bedankt.
 Winfried Lösch

Reden Sie mit**Frühschoppen mit Beigeordneten**

Wo: Gasthaus Schwan

Wann: Sonntag, den 20.09.2020 11:00

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten**Kath. KiTa Guter Hirte, Krickenbach****bekommt den KTK-Gütebrief aus den Händen von Generalvikar Andreas Sturm**

„Kindertagesstätten sollen ein Segen sein - für jedes Kind!“

Hervorragende Arbeit leistet die KiTa Guter Hirte Krickenbach. Dies haben Bettina Becker und ihr pädagogisches Team in einer Feierstunde **am Mittwoch, den 02.09.2020**, durch die Verleihung des KTK-Qualitätsbriefes, aus der Hand von Generalvikar Andreas Sturm, Bistum Speyer, bestätigt bekommen.

Als erste KiTa der Pfarrei Heiliger Franz von Assisi in Queidersbach hat die KiTa dieses bundesweit gültige KTK-Gütesiegel erreicht. Die Verleihung fand gestern in feierlichem Rahmen in St. Mauritius in Blieskastel-Lautzkirchen statt.

Die ersten Schritte auf diesem Weg machte die KiTa noch unter der Leitung von Alexandra Mistler. Nach dem Leitungswechsel war es eine ehrenvolle Verpflichtung diesen Weg weiterzugehen und die KiTa und das pädagogische Team durch die Audits bis hin zum Qualitätsbrief zu begleiten. So war der Abschluss dieser Arbeit die externe Evaluation: eine Überprüfung nach bundeseinheitlich festgesetzten Qualitätsanforderungen der täglichen Arbeit. Und dies hat die KiTa Guter Hirte bestanden.

Die KiTa-Leitung sagt dazu: „Das die Qualifikation in der Kürze dieser Zeit absolviert werden konnte, bedarf ein großes Lob an das pädagogische Personal. Umbruch und Wandel verunsichert und birgt Ängste. Sich diesem zu stellen, Neuem positiv zu begegnen, zeichnet diese Team von Erzieherinnen aus und dafür möchte ich mich auf diesem ganz herzlich Weg bedanken. Die zusätzliche Arbeit hat sich mehr als gelohnt!“

**Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt****Gottesdienste**

Samstag, 19.09.2020: 18.30 Uhr Heilige Messe für Julitha Junker und Elisabeth Linsmayer

Sonntag, 27.09.2020: 9.30 Uhr Heilige Messe für Gerda Maier

Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag um 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz, telefonisch oder per Email.

Bitte tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen ca. 30 Minuten früher.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481.

Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Kath. Pfarrei Hl. Namen Jesu, Landstuhl

Samstag, 19.09.2020

17.30 Uhr **Landstuhl**, St. Joh. Krankenhauskapelle, Vorabendmesse

17.30 Uhr **Hauptstuhl**, St. Ägidius, Vorabendmesse

19.00 Uhr **Mittelbrunn**, St. Josef, Vorabendmesse

Sonntag, 20.09.2020

09.00 Uhr **Landstuhl**, St. Joh. Krankenhauskapelle, Heilige Messe

09.00 Uhr **Bruchmühlbach**, St. Maria Magdalena, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl**, St. Markus, Heilige Messe

10.30 Uhr **Kindsbach**, Mariä Heimsuchung, Heilige Messe, 60 Jahre Hörnchenkreuz,

(Coronabedingt stehen Gottesdienstort und Prozession noch nicht fest. Bitte Tagespresse und Schaukastenaushang beachten.)

10.30 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Heilige Messe

18.00 Uhr **Landstuhl**, St. Andreas, Abendmesse

Kirchenführung in der St. Andreas Kirche am 27.09.2020 14:00 Uhr

Der Kirchenführer Ulli Heist begleitet Sie auf dem Weg um und durch die Sankt Andreas Kirche.

Erfahren Sie, warum die Kirche genau an dieser Stelle gebaut wurde, welche Verbindung es zu der Familie der Sickingen gibt und wie die Kirche vor 100 Jahren im Inneren ausgesehen hat.

Gemeinsam entziffern wir die Inschrift des Grabdenkmals von Franz von Sickingen, auf dem die Beziehung zu Kaiser Karl V. genannt und die Verbindung zur Burg Lichtenberg erkennbar ist.

Die Führung startet in der Kirchenstrasse vor dem Kirchturm und wir gelangen barrierefrei (durch den Eingang auf der anderen Seite des Kirchturmes) in die Kirche.

In der Kirche ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich und entsprechend der Corona-Verordnung müssen Ihre Kontaktdaten erfasst werden.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Infos bei Ulli Heist, www.heist.g-ig.de oder Tel. 06371 / 91 65 90

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in der Pfarrei Hl. Franz von Assisi

**Ökumenischer Gottesdienst
am 20.09.2020 um 10:00 Uhr**

Wir möchten auf unseren Gottesdienst im September hinweisen, den wir mit unseren protestantischen Schwestern und Brüdern gemeinsam feiern werden. Pfarrer Hust und der Pastoralreferent der KHG Guido König werden den Wortgottesdienst zusammen gestalten. Um möglichst vielen Personen die Teilnahme zu ermöglichen, findet der Gottesdienst im Freien auf dem Parkplatz neben der katholischen Kirche statt. Die geltenden Hygienebestimmungen werden eingehalten. Bitte melden Sie sich im protestantischen Pfarrbüro bei Frau Müller unter der Rufnummer 06307 - 395 bis zum 18.09. um 12:00 Uhr an. **Sollte Ihnen die Anmeldung im Voraus nicht möglich sein, können Sie sich auch noch vor Ort in die Teilnehmerliste eintragen.** Bei schlechtem Wetter werden wir in die katholische Kirche ausweichen

Ev. Kirchengemeinde Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach

**Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten
am Sonntag, 20. September 2020**

Trippstadt: 9.15 Uhr

Mölschbach: 10.30 Uhr

Kollekte: für die eigene Gemeinde

Es sind keine Voranmeldungen mehr nötig. Wir müssen aber trotzdem eine Liste mit Adressen führen, diese wird nach drei Wochen vernichtet.

Vor und in der Kirche sind **2 Meter Sicherheitsabstand** einzuhalten. Die **Hände müssen desinfiziert werden**, Desinfektionsspender sind vorhanden.

Ein **Mund-Nasen-Schutz muss getragen werden, am Platz kann die Maske abgenommen werden.** Wir haben einige vorrätig, bitten aber darum, dass sich jeder eine Maske von zuhause mitbringt.

In der Kirche ist **keine freie Platzwahl**, sondern es sind von uns markierte Plätze einzunehmen, wir helfen dabei.

Es dürfen **keine Lieder gesungen werden**, aber wir können sie mitsummen.

Ich freue mich, Sie wiederzusehen - bleiben Sie gesund und behütet!

Bethel-Kleidersammlung: Vom 5.- 9. Oktober können Sie wieder tragbare Kleidung in die Bethelsammlung bringen. Sammelstellen sind in Trippstadt im Container am Schwimmbadparkplatz und in Stelzenberg im Kirchensälchen! Tüten liegen in der Kirche aus.

**Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt
Telefon: 06306 - 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de**

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienst zum 15. Sonntag nach Trinitatis

Wochenspruch: „Alle eure Sorge werft auf ihn, denn er sorgt für euch.“ (1. Petrus 5,7)

Sonntag, 20. September 2020: 10.00 Uhr Schopp, Kath.Kirche

**Herzliche Einladung zum Ökumenischen
Gottesdienst in Schopp!**

Für alle Dörfer unserer Kirchengemeinde laden wir und die katholische Kirchengemeinde Schopp sehr herzlich ein zum traditionellen Ökumenischen Gottesdienst - diesmal in die katholische Kirche Schopp **am Sonntag, 20.09.20** um 10 Uhr. Wegen Corona stehen uns nur begrenzt Sitzplätze zur Verfügung. Daher bitten wir um eine Voranmeldung zu den Bürozeiten bis Freitag, 18. September 12.00 Uhr. Wir freuen uns auf Euch/Sie!

Kirchenwahlen 2020 zum Presbyterium – jetzt kandidieren und Wahlvorschläge einreichen!

Bis zum 4.10.20 können Wahlvorschläge für die Presbyteriumswahlen (Kirchenvorstandswahlen) am 29.11.20 (1.Advent) eingereicht werden. Gewählt wird für 6 Jahre. Machen Sie mit, trauen Sie sich, kandidieren Sie! Weitere Informationen unter www.kirchenwahlen2020.de **Kleidersammlung für Bethel - nur vom 5. Oktober bis 9. Oktober 2020!**

Kleidersäcke liegen in und vor den Kirchen und im Pfarrbüro für Sie bereit. Nähere Informationen folgen.

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

**Herzliche Einladung
zum Gottesdienst
in Linden**



**„Vorbild
Fritz Walter“
Sport und Glauben**

**Sonntag, 27.9.2020
10.30 Uhr
Katholische Kirche
Linden**

**Gastprediger
aus Kaiserslautern:**

Hans Walter



Wir freuen uns auf Euch/Sie!

Wegen der Corona – Pandemie bitte voranmelden bis spätestens 25.09.2020, Tel.: **06307 – 395**. Bitte Mund/Nasenschutz mitbringen, Sicherheitsabstand beachten. Desinfektionsmittel sind bereitgestellt. Plätze werden zugewiesen.
Kurzfristige Änderungen vorbehalten.



Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwochs und freitags von 9-12 Uhr ist Frau Müller telefonisch zu erreichen.

Ansonsten bin ich – soweit es mir möglich ist – immer telefonisch oder per e-mail erreichbar. Sprechen Sie gegebenenfalls bitte nach dem 7. Klingelzeichen Ihre Nachricht auf den Anrufbeantworter.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Internet: kirche-in-kl.de

„Seelenfutter“ Impuls KW 38 aus dem Dekanat an Alsenz und Lauter

Vereinzelt kann man es schon an den goldenen Farben in den frühen Morgenstunden erkennen. Es wird Herbst. Ein freundlicher September-Sommer soll auf uns warten, sagen die Meteorologen. Die können als Wissenschaftler, die sich mit dem Wetter beschäftigen, nämlich vorhersagen, was uns erwartet und sind ein wenig dafür verantwortlich, wie wir morgens das Haus verlassen.

Manchmal bin ich aber leider leicht genervt, wenn ich einen dicken Pulli anhave und die Sonne doch viel kräftiger vom Himmel brennt.

Dabei können die „Wetterfrösche“, wie man sie auch nennt, gar nichts dafür. Sie machen ja nicht das Wetter. Sie helfen uns, uns richtig vorzubereiten. Trotzdem bin ich leicht eingeschnappt, wenn es gerade an einem Festtag regnet.

Manchmal bin ich auch in Bezug auf Gottes Vorhersagen motzig. Wenn ich lese, dass wir Menschen nur an uns denken oder Gutes allzu oft vergessen.

Doch Gott meint es gut mit uns. Ebenso wie die Meteorologen, wenn sie einen stürmischen Herbst ankündigen.

Gott tut das, damit wir erkennen, wo Fehler passieren oder wir etwas besser machen können. Wo wir eine Weste oder den Regenschirm einpacken können.

Wie oft haben wir denn schon Gutes erfahren und wie oft ist es denn schon mit Hilfe gelungen, schwere Momente zu durchleben?

Dass ich in alle Zeiten nicht im Regen stehen gelassen werde - das zeigt Gott uns mit seinen Worten.

**„Lobe den Herrn, meine Seele,
und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat.“**

(Ps 103,2)

Genießt die Pfützen! Pfarrerin Rust-Bellenbaum

Online-Andachten

im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter

wöchentlich auf unserer Homepage: www.dekanat-alsenzundlauter.de

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Freitag 18.09

15:00 Uhr Konfirmandenunterricht in Gerhardsbrunn

Konfirmandenunterricht in Obernheim entfällt. 16:30 Uhr Knieprobe für die Konfirmanden in der Kirche in Gerhardsbrunn (Schuhe und Sprüche nicht vergessen).

Sonntag 20.09

10:00 Uhr Konfirmation in Gerhardsbrunn.

In Gerhardsbrunn werden konfirmiert:

Emily Decker

Finn Aaron Schubert

Lenny Silas Roth

Tim Vogelgesang

Dominik Dengel

Nick Gilcher

Wir bitten alle Gottesdienst-Teilnehmer sich nur auf die gekennzeichneten Plätze zu setzen und im Voraus eine Adressliste zu erstellen. Beim Betreten und Verlassen der Kirche muss ein Mundschutz getragen werden! Trotz der geltenden Einschränkungen wünschen wir allen Beteiligten einen feierlichen Gottesdienst und ein schönes Fest.

Mittwoch 23.09

10:30 Uhr Gottesdienst in der Schernau

Pfarrerehepaar Nolte

Kirchenstraße 12 a

66851 Mittelbrunn

06371/17246

Prot. Kirchengemeinden Landstuhl-Stadt und Kindsbach

Donnerstag, 17. September

16.00 Uhr: Konfirmandenstunde Kindsbach

Sonntag, 20. September

9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl 10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln.

Kirchenwahlen 2020

Am **29. November 2020** werden in den Kirchengemeinden unserer pfälzischen Kirche die Presbyterinnen und Presbyter sowie die Ersatzmitglieder für die nächsten 6 Jahre gewählt.

Alle Kirchenmitglieder dürfen Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Dafür können Sie sich an Pfarrer Urbatzka (oder die Presbyterinnen und Presbyter) wenden. Die Vorschlagsfrist endet am 4. Oktober 2020.

Vom 22.09. - 01.10.2020 besteht für die Wahlberechtigten die Möglichkeit, Auskunft aus der Wählerliste zu bekommen, sofern berechtigte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Eintragungen besteht. Bitte wenden Sie sich dazu an Pfarrer Urbatzka.

Bethel-Kleidersammlung

Vom 28.09. - 02.10.2020 sammeln wir wieder tragbare Kleidung für Bethel. Die Kleidersäcke können in der Zeit von 9 - 17 Uhr im Gemeindehaus Landstuhl oder im Gemeindesaal Kindsbach abgegeben werden. Kleidersäcke erhalten Sie in den Kirchen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Urbatzka unter Tel. 06371 - 2496 oder unter www.prot-kirche-landstuhl.de

Evang. Hauptstuhl

Liebe Gemeindeglieder,

am Dienstag, dem 22. September, treffen sich nur die Jungs zum Präparandenunterricht von 16.30 bis ca. 17.30 Uhr in Bruchmühlbach. Der nächste Gottesdienst in Hauptstuhl ist am 4. Oktober um 10.00 Uhr zum Erntedankfest. Als Wahlvorstand für die Presbyterwahl der Kirchengemeinde Hauptstuhl fungiert Herr Joachim Schumacher.

Die Bethel- Sammlung tragbarer Altkleider sowie von Schuhen, Tisch-, Bett- und Hauswäsche läuft bis 2. Oktober.

Abgabestelle ist bei der Evangelischen Kirche, Schulstraße 4.

Bitte beachten sie die derzeit gültigen Regeln und Bedingungen in der Zeit der Corona-Pandemie.

Bitte wenden Sie sich ausschließlich **telefonisch, 06372/ 6761**, oder via mail an mich, ich antworte Ihnen zeitnah: **pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de**

Zur Presbyterwahl 2020

Am 1. Advent, dem **29. November**, werden in den Kirchengemeinden wieder Presbyterwahlen stattfinden. Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Kirchenregierung beschlossen, diese Wahl als reine Briefwahl durchzuführen. Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben.

Alle Kirchenmitglieder im jeweiligen Wahl- und Stimmbezirk dürfen Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen (dazu zählen auch die noch amtierenden Presbyter und der jeweilige Wahlausschuss). Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

Blieben Sie gesund!

Sonstige Mitteilungen

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in ihrem Wahlkreisbüro, Luisenstraße 39, in Pirmasens an. Auf Wunsch können einzelne Gespräche auch an einem anderen Ort stattfinden. Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per Email an anita.schaefer.wk@bundestag.de gebeten.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Aufgrund der derzeitigen Lage im Land finden die Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) bis auf Weiteres telefonisch statt.



mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

Kita Pickolino übernimmt Baumpatenschaft

Die Vorschulkinder der Kita Pickolino machten, zusammen mit der Leiterin der Stadtgärtnerei Frau Günther, den Auftakt für die Baumpatenschaft. Die Kinder hörten aufmerksam und interessiert zu bei verschiedenen Erklärungen die wichtig sind im Zusammenhang mit der Pflege des Baumes. Viel Spaß hat es den Kindern gemacht, rund um den Baum Einiges einzupflanzen, um die Rabatte noch zu verschönern.

Die Kinder versprachen immer gut zu gießen und zu schauen, dass kein anderes Grünzeug die Rabatte und die eingepflanzten Blumen überwuchert.

Dann durfte jedes Kind sich selbst für zu Hause noch ein kleines Pflänzchen einpflanzen. Die Kinder waren mächtig stolz. Einen großen Dank gilt Frau Günther, die diese schöne Aktion möglich gemacht hat.



Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Kaiserstraße 49, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon: 06371/83-0, Telefax: 06371/83-101

E-Mail: vg@landstuhl.de

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Kaiserstraße 49, Landstuhl

Montag - Mittwoch & Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen.

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Standesamtes

„Alte Rentei“, Kirchenstraße 41, Landstuhl

Montag - Mittwoch & Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen.

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Sprechstunden der Verwaltung in den Ortsgemeinden beginnen wieder.

Achtung geänderte Sprechstundenzeiten!

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110

gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:
peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de

- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl

.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung)Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl

(Pfalzwerke Netz AG).....Tel.: 0800 / 7977777

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas)Tel.: 0800/1003448

Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und MittelbrunnTel.: 06371/912250

Sauna- und Wellnessanlage Cubo



Tickets können entweder für die Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr unter www.landstuhl.de gebucht werden.

Kontakt

Kaiserstraße 126

66849 Landstuhl

E-Mail cubo@landstuhl.de

Telefon 0 63 71 - 13 05 71

NaturerlebnisBad
Landstuhl

www.neb-landstuhl.de

Öffnungszeiten NaturerlebnisBad

Ab dem 31. August geschlossen!

Bitte achten Sie auf die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage



Warmfreibad Trippstadt

Ab dem 6. September geschlossen!



Freizeitbad AZUR

Schernauer Straße, 66877 Ramstein-Miesenbach
Tel. 06371/71500

Öffnungszeiten Wintersaison

Hallenbad:

		In den Ferien:
Mo.	13.00 - 21.00 Uhr	10.00 - 21.00 Uhr
Di. - Sa.	10.00 - 21.00 Uhr	09.00 - 21.00 Uhr
So. u. Feiertage	09.00 - 21.00 Uhr	09.00 - 21.00 Uhr

Sauna:

Mo.	16.00 - 21.30 Uhr	gemischte Sauna
Di.	16.00 - 21.30 Uhr	Damensauna
Mi.	16.00 - 21.30 Uhr	gemischte Sauna
Do.	16.00 - 21.30 Uhr	Herrensauna
Fr.	14.00 - 21.30 Uhr	gemischte Sauna
Sa.	10.00 - 21.30 Uhr	gemischte Sauna
So. und Feiertage	10.00 - 21.30 Uhr	gemischte Sauna



Verbandsgemeinde

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 07.08.2020

Der Verbandsgemeinderat Landstuhl hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Landstuhl unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 2 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Die Verbandsgemeinde Landstuhl kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund von öffentlichem Interesse gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4 Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Die Kostenerstattungsätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),

3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),

4. den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage).

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausstattungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungsätzen zu erstatten.

(5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungsätzen in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10%, insbesondere für deren Lagerung und Verwaltungskosten, berechnet.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

(8)

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung der Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit Anforderung der Dienstleistung.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Landstuhl ist berechtigt, vor Durchführung der Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Landstuhl nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit Anlage tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd vom 21.12.2001 sowie der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 07.01.2006 außer Kraft.

Landstuhl, den 07.08.2020
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Anlage

Zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 07.08.2020

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde in €
1	Personal je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	41,00
2	Fahrzeuge je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
2.1	Löschfahrzeuge	
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	40,00
	Mittleres Löschfahrzeug MLF	41,00
	Löschgruppenfahrzeug LF 10	48,50
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	45,00
	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/10	52,00
	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	53,00
	Löschgruppenfahrzeug LF-KatS	34,00
2.3	Tanklöschfahrzeuge	
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	44,50
	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	44,50
	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40S	50,00
2.4	Hubrettungsfahrzeuge	
	Teleskopmastfahrzeug TLK 23/12	59,00
2.5	Rüst- und Gerätefahrzeuge	
	Rüstwagen RW 1	39,00
	Vorausrüstwagen VRW	41,00
2.6	Einsatzleitfahrzeuge	
	Kommandowagen KdoW	36,00
	Einsatzleitwagen ELW 1	44,00
2.7	Mannschaftstransportfahrzeuge	
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF / MTF-L	36,00
	Mehrzwecktransportfahrzeug MZF-L	37,00
	Mehrzweckfahrzeug MZF 2	38,00
2.8	Sonderfahrzeuge	
	Rettungsboot RTB 1	12,00
3	Geräte	
	Bei einem Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, da diese grundsätzlich bei der Kalkulation der Kostensätze der Fahrzeuge bereits inkludiert und damit abgegolten sind. In Ausnahmefällen kann eine separate Geräteabrechnung relevant sein; eine Abrechnung kann dann nach Pauschalsätzen vorgenommen werden. Der Pauschalsatz wird über die Anschaffungskosten, die Nutzungsdauer, die kalk. Verzinsung, die Unterhaltungskosten und die Einsatzstunden für das jeweilige Gerät errechnet.	
4	Pauschale Verrechnungssätze	
4.1	Brandsicherheitsdienst/Allgemeine Hilfeleistung	
	Veranstaltungen mit einer Dauer von bis zu 4 Stunden	100,00
	Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden oder über mehrere Veranstaltungstage	Einzelfallbezogene Sonderberechnung
4.2	Reinigen, Prüfen und Desinfizieren der Persönlichen Schutzausrüstung und Vollschutzanzügen Sofern nicht bereits als Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfasst, werden die Kosten für die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher	Stundenverrechnungssatz je freiwilliger Feuerwehrangehöriger

	Ausstattungsgegenstände nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.	
4.3	Arbeiten an fremdem Gerät	
	Füllen von PA-Flaschen 4 Liter (200 bar)	je Stück 6,00
	Füllen von PA-Flaschen 6 Liter (300 bar)	je Stück 8,00
	Schläuche reinigen, prüfen und trocknen	je Stück 20,00
	Pressluftatmer prüfen und reinigen	je Stück 25,00
	Pressluftatmer mit Lungenautomat prüfen und reinigen	je Stück 35,00
	Überprüfung und Kalibrierung von Messgeräten	je Stück 50,00
	Desinfizieren, reinigen und prüfen einer Atemschutzmaske	je Stück 15,00
	Einbinden von Saug- und Druckschläuchen	je Stück 18,00
	Vulkanisieren von Flickstellen (je Flickstelle)	je Stück 10,00
	Prüfen von Chemikalienschutzanzügen	je Stück 50,00
	Desinfektion, Innenreinigung und Trocknung von Chemikalienschutzanzügen	je Stück 60,00
	Prüfung von Hebekissen	je Stück 40,00
	Prüfung von Steckleitern	je Stück 20,00
	Prüfung von Schiebeleitern	je Stück 100,00
	Jahresprüfung von Sprungpolstern „System Lorschbach“ sowie Prüfung nach 3, 5 oder 8 Jahren	je Stück 500,00
	Prüfung, Reinigung und Desinfektion sonstiger Geräte	je Stück 15,00
4.4	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage	400,00
4.5	Fundtiere	185,00
	Einfangen und Verbringen eines Fundtieres in das Tierheim	
4.6	Öffnen einer Tür	100,00
	Türöffnung zzgl. Materialkosten	
	Schließzylinder	20,00
5	Dienstleistungen im vorbeugenden Brandschutz (Vertragliche Vereinbarung mit Betreiber erforderlich)	
	Abnahme der Brandmeldeanlage vor erstmaliger Aufschaltung (erstmaliges Einrichten der Feuerwehrschränke u. Freischaltelelements)	75,00
	Jährliche Überprüfung der Feuerwehrschränke und des Freischaltelelements nach VDS 2105 (DIN 14675)	75,00
	Austausch des Halbzylinders und des Generalschlüssels im Feuerwehrschränke wegen Erneuerung/Ersetzung der Schließanlage	75,00
6	Missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgedrückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß dieses Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.	

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 07.08.2020

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 07.08.2020
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Landstuhl

Bekanntmachung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Montag, den 21.09.2020, 17:00 Uhr**, im Gebäude C, Lichthof der Integrierten Gesamtschule Landstuhl, EG, Konrad-Adenauer-Straße 10, 66849 Landstuhl.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

**Tagesordnung:
Öffentlicher Teil**

1. Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO
2. Umsetzung Digitalpakt Schule an der IGS Landstuhl - Auftragsvergabe
3. Auftragsvergabe_Sanierung Lichthofmarkisen, Gebäude C
4. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
5. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
6. Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 11.09.2020
gez. Dr. Degenhardt, Vorstandsvorsteher

Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO)

vom 11. September 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen § 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist, vorbehaltlich der Regelungen in Satz 3 und 4, nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände,

2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,

3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung. In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann der Mindestabstand zwischen Personen durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden, wenn die Sitzplätze personalisiert vergeben und dies durch den Betreiber der Einrichtung dokumentiert wird.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,

3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,

4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 5 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(4) Jede über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. An Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis-Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenzahlen teilnehmen. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.

(5) An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,

2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und

3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und

2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(7) Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind möglichst zu beachten.

Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.

(8) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 können im begründeten Einzelfall, vorbehaltlich des Satzes 2, auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Werden für Veranstaltungen Einrichtungen oder Räumlichkeiten mit vorhandenen Platz-, Tribünen- oder Saalkapazitäten genutzt, können die in den Absätzen 2 und 3 geregelten zahlenmäßigen Begrenzungen der gleichzeitig anwesenden Personen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bis zu einer Regellgrenze von 10 v. H. der am Veranstaltungsort vorhandenen festen Bühnen- oder Platzkapazitäten überschritten werden, wenn es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Plätze haben, die sie während der Veranstaltung höchstens kurzzeitig verlassen.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeinde- oder Chorgesang), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand im Innenbereich zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

(1) Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Während der Dauer der Einnahme eines Sitzplatzes entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten.

(2) Von § 4 Nr. 2 nicht erfasst ist das vereinzelt, über eine größere Fläche mit Abstand verteilte Aufstellen mobiler Einrichtungen im Freien, die Waren feilbieten, die üblicherweise auf Spezialmärkten oder Jahrmärkten, insbesondere Weihnachtsmärkten, angeboten werden, oder die unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart nach § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes über Mes-

sen, Ausstellungen und Märkte vom 3. April 2014 (GVBl. S. 40, BS 711-10) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Fahrgeschäfte, anbieten. Diese Angebote sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und in unmittelbarer Nähe zu den mobilen Einrichtungen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Werden verzehrfertige Speisen und Getränke zur Mitnahme verkauft, gilt § 7 Abs. 6. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt während des Verzehrs von Speisen und Getränken. Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde vorab ein Hygienekonzept vorzulegen.

§ 6

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

(2) Kann das Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet.

(2) Es gilt insbesondere das Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Für Gäste der Einrichtung entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz. In Warte- oder Abholungssituationen gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.

(3) Der Thekenbetrieb sowie der Aufenthalt von Gästen an der Theke sind unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 2 erlaubt.

(4) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

(5) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 findet keine Anwendung.

(6) Für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie für den Straßenverkauf gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 entfällt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt unverändert.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für die gastronomischen Angebote gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in festes Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig. Im Einzelfall kann diese Anzahl überschritten werden, wenn für die Durchführung eines ordnungsgemäßen und regelkonformen Wettkampfes die Notwendigkeit besteht, dass mehr Sportlerinnen und Sportler teilnehmen müssen. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist in geschlossenen Räumen der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.

(2) Bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen gelten die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 bei mehr als zehn dort anwesenden Personen und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1; bei räumlich getrennten Wellnessangeboten innerhalb einer Einrichtung entfällt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten unverändert.

(3) Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sind sportliche Angebote mit touristischem Charakter zulässig.

(5) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonder-spielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 11

Freizeit

(1) Für die folgenden Einrichtungen gelten neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen die Absätze 2 bis 5:

1. Messen und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es ist eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 vorzusehen. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen, ist vorab von der örtlich zuständigen Behörde zu genehmigen.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen.

(4) Bei der Benutzung von Fahrgeschäften gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(5) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(6) Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkindschwimmbecken ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(3) Sofern aus Infektionsschutzgründen eine großräumige Schließung von Schulen erforderlich ist, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Eltern können diese in Anspruch nehmen, sofern eine häusliche Betreuung für die Schülerinnen und Schüler nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Schülerinnen und Schüler infrage:

1. besonders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, deren Eltern zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder die Unterstützung der Schule benötigen;

2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;

3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;

4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;

5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie

6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notfallbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet

dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.

(4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(5) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212), BS 2124-11, sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet der Regelbetrieb statt.

(2) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona – Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020“ vom 3. Juli 2020 und „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.

(4) Können für die Durchführung der Wahl des Elternausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Elternausschussverordnung vom 16. Juli 1991 (GVBl. S. 311, BS 216-10-1) in der jeweils geltenden Fassung keine Örtlichkeiten für die Elternversammlung gefunden werden, die die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, gewährleisten, so kann die Elternversammlung auf mehrere Veranstaltungen zur Stimmabgabe aufgeteilt werden. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 3, nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Pflicht zur Kontaktfassung für die Teilnehmenden nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der praktischen Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Beim theoretischen Fahrunterricht und der theoretischen Fahrprüfung kann auf die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 2 Satz 1 verzichtet werden, sofern alle anwesenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten und Angebote für Kinder und Jugendliche in Museen sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Bei Gruppen von bis zu 25 Personen einschließlich des Betreuungspersonals kann vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 abgesehen werden.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sowie die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Musikalischer Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur und von professionellen Kulturangeboten sowie außerschulischer Musikunterricht sind unter Beachtung des Hygienekonzepts Musik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig.

(3) Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur, der nicht vom Hygienekonzept Musik erfasst ist, ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(4) Der Proben- und Auftrittsbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder des Auftritts unterschritten werden; dies gilt nicht für den Proben- und Auftrittsbetrieb von Chören, Gesang, Bläserorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,

2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkannekenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Einreise aus Risikogebieten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 oder 5 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Begegnungen mit anderen Personen zu haben, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Eine Unterkunft ist für Zwecke der Absonderung geeignet, wenn durch eine räumliche Abgrenzung sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Personen besteht, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Risikogebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils

aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist auch eine Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, solange innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (tägliches Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher als 50 Fälle pro 100.000 Einwohnern ist.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(7) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Staat durchgeführt worden ist, der durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (<https://www.rki.de/covid-19-tests>) veröffentlicht worden ist. Die molekularbiologische Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

(8) Die Regelungen der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BANz. AT 07.08.2020 V1) und der Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 6. August 2020 (BANz. AT 07.08.2020 B5) bleiben unberührt.

§ 20

Ausnahmen

(1) § 19 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(2) Die Verpflichtung zur Absonderung nach § 19 Abs. 1 besteht nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) § 19 gilt ferner nicht für Personen, die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen, insbesondere in begründeten Fällen eine ständige Absonderung, anzuordnen, bleibt unberührt. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen.

(4) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 aufgehalten haben,

2. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Land Rheinland-Pfalz einreisen,

3. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer Beziehungen oder der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,

4. die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

(5) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung Symptome auf, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 bis 5 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 22

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10**Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 23****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 als Veranstalter die zulässige Teilnehmerzahl überschreitet oder die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
5. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 als Veranstalter die zulässige Teilnehmerzahl überschreitet oder die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
6. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 untersagte Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Ansammlungen teilnimmt,
9. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 als Veranstalter die zulässige Teilnehmerzahl überschreitet oder die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
10. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
11. entgegen § 4 Nr. 1 bis 3 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
12. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 oder 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
21. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
23. entgegen § 7 Abs. 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
24. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
25. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
26. entgegen § 7 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 4 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
28. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 7 Abs. 6 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
30. entgegen § 8 Abs. 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
32. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,

34. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
37. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrcheinverkauf ermöglicht,
39. entgegen § 9 Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
40. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
41. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
42. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
46. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
47. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 3 Zuschauer entgegen den Vorgaben der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zulässt,
49. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
50. entgegen § 10 Abs. 5 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
51. entgegen § 11 Abs. 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
52. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Zutrittskontrolle nicht vorsieht oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
53. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung der Behörde nicht einholt,
54. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
55. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ansammlungen von Personen nicht durch Steuerung des Zutritts vermeidet,
56. entgegen § 11 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
57. entgegen § 11 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
58. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, veranlasst,
59. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
60. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
61. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
62. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
63. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
64. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
65. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
66. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
67. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

68. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 die Anforderungen des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,

69. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält, 70. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält

71. entgegen § 15 Abs. 2 die Anforderungen des Hygienekonzepts Musik nicht einhält,

72. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

73. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,

74. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,

75. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

76. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,

77. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,

78. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,

79. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,

80. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,

81. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,

82. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,

83. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,

84. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,

85. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,

86. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,

87. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Begegnungen mit anderen Personen hat, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,

88. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,

89. sich entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,

90. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,

91. entgegen § 19 Abs. 7 Satz 4 eine Untersuchung nicht duldet,

92. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,

93. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,

94. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,

95. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,

96. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,

97. entgegen § 21 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. September 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

Mainz, den 11. September 2020

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Landstuhl

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 27.08.2020 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berausenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.

(2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.

Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

(3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentlichen Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

(5) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
4. Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,

6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
 8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

§ 3

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 5 Ziff. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form betelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint,
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
 10. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielflächen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 4. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 5. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 6. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 7. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus garten-

tenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,

8. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentlichen Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
 3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
 - (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
 - (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 eingezogen werden.
 - (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 17.09.2020 in Kraft und mit Ablauf des 16.09.2030 außer Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnungen der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 09. Juni 2012 und der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd vom 08.12.2009 treten mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

66849 Landstuhl, den 09.09.2020
Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Dr. Degenhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 11.09.2020
gez. Dr. Degenhardt
Bürgermeister

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Ausfall Sprechstunde

In der Zeit vom **21.09. bis 02.10.2020** entfallen die Sprechstunden der Verwaltung in den Ortsgemeinden Linden und Queidersbach.

Gerne können Sie in dieser Zeit die Sprechstunden in den Ortsgemeinden Krickenbach und Schopp in Anspruch nehmen. Allerdings bitten wir Sie, bei Abholungen von Ausweisen oder Pässen in den Sprechstunden, um vorherigen Anruf im Einwohnermeldeamt (06371/83-124) damit wir Ihren Ausweis oder Pass in die entsprechende Ortsgemeinde mitbringen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung

Zentrale Änderungen der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung im Überblick

Allgemeine Lockerung bei der Personenbegrenzung

Die Personenbegrenzung wurde von einer Person auf 10 Qm pro Besucherfläche bzw. Verkaufsfläche auf 5 Quadratmetern herabgesetzt (§ 1 Abs. 7, 11. CoBeLVO)

Lockerungen bei der Maskenpflicht

Neu ist zudem, dass bei öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen während der Dauer der Einnahme eines Sitzplatzes die Maskenpflicht am Platz entfällt (§ 5 Abs. 1 Satz 3, 11. CoBeLVO)

Veranstaltungen – Erhöhung der Personenbegrenzung

Veranstaltungen im Freien sind nunmehr mit 500 Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen möglich (zuvor 350). Das Abstandsgebot, die Pflicht zur Kontakterfassung und die Maskenpflicht in Warte- oder Abholsituationen bleiben erhalten.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind künftig mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen möglich (zuvor 150). Die Pflicht zur Kontakterfassung bleibt erhalten. Sofern es keine fest zugewiesenen Plätze gibt, gilt die Personenbegrenzung von einer Person auf 5 Quadratmetern.

Neu: Lockerung durch Schachbrettbestuhlungsoption

Bei fest zugewiesenen Plätzen erfolgt nun eine weitere Lockerung, indem eine „Schachbrettbestuhlung“ zulässig ist:

„In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann der Mindestabstand zwischen Personen durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden, wenn die Sitzplätze personalisiert vergeben und dies durch den Betreiber der Einrichtung dokumentiert wird.“ § 1 Abs. 2 Satz 3, 11. CoBeLVO

Diese Regelung gilt nicht nur für Veranstaltungen, sondern umfassend und damit auch für standesamtliche Trauungen, Trauerfeiern, Kirchen etc.

Nicht erforderlich ist, dass die Stühle fest verschraubt sind. Vielmehr geht es darum, dass Stühle aufgestellt und die Plätze fest zugewiesen sind.

Neu: Ausnahmegenehmigung (10% mehr), § 8 Abs. 2 Satz 2, 11. CoBeLVO

„Werden für Veranstaltungen Einrichtungen oder Räumlichkeiten mit vorhandenen Platz-, Tribünen- oder Saalkapazitäten genutzt, können die in den Absätzen 2 und 3 geregelten zahlenmäßigen Begrenzungen der gleichzeitig anwesenden Personen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bis zu einer Regelgrenze von 10 v. H. der am Veranstaltungsort vorhandenen festen Bühnen- oder Platzkapazitäten überschritten werden, wenn es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Plätze haben, die sie während der Veranstaltung höchstens kurzzeitig verlassen.“

Hygienekonzept Musik

Zur Erleichterung des Verständnisses wurde in einem Hygienekonzept für den Musikbereich nochmals zusammengefasst, was für das Musizieren (außerhalb des schulischen Bereichs) zu beachten ist. Das Hygienekonzept bezieht sich auf Gesang, Blasmusik, Orchestermusik usw.

Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen / Möglichkeiten an (nicht klassischen) Weihnachtsmärkten

Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen bleiben untersagt (§ 4 Nr. 2). Hier gibt es jedoch insoweit eine Klarstellung, als dass nun in § 5 Abs. 2 hervorgehoben wird, dass vereinzelte, über eine größere Fläche mit Abstand verteilte mobile Einrichtungen zum Angebot von Waren, die typischerweise sonst auf Volksfesten etc. angeboten werden, zulässig sind:

„Von § 4 Nr. 2 nicht erfasst ist das vereinzelte, über eine größere Fläche mit Abstand verteilte Aufstellen mobiler Einrichtungen im Freien, die Waren feilbieten, die üblicherweise auf Spezialmärkten oder Jahrmärkten, insbesondere Weihnachtsmärkten, angeboten werden, oder die unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart nach § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 3. April 2014 (GVBl. S. 40, BS 711-10) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Fahrgeschäfte, anbieten. Diese Angebote sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und in unmittelbarer Nähe zu den mobilen Einrichtungen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Werden verzehrfertige Speisen und Getränke zur Mitnahme verkauft, gilt § 7 Abs. 6. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt während des Verzehrs von Speisen und Getränken. Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde vorab ein Hygienekonzept vorzulegen.“

Nach Lesart des Landes sind Weihnachtsmärkte damit nicht per se verboten, können aber nicht in herkömmlicher Weise durchgeführt werden. Möglich sind insoweit „Kleine Weihnachtsdörfer“ (Umzäunt, Kontakterfassung, Zugangsbegrenzung) oder „Weihnachtsstädte“, bei denen die Stände i.S.d. § 5 Abs. 2, 11. CoBeLVO weit voneinander über ein großes Gebiet gestreckt werden.

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

Die Reservierungs- und Anmeldepflicht entfällt, die Pflicht zur Kontakterfassung bleibt bestehen.

Sport

Zwar bleibt die Begrenzung auf 30 Personen in festen Kleingruppen bei Training und Wettkampf bestehen, jedoch kann im Einzelfall diese Anzahl überschritten werden, wenn für die Durchführung eines ordnungsgemäßen und regelkonformen Wettkampfes die Notwendigkeit besteht, dass mehr Sportlerinnen und Sportler teilnehmen müssen, § 10 Abs. 1 Satz 2, 11. CoBeLVO.

Elternausschusswahlen in Kitas

Neu eingefügt wurde § 13 Abs. 4:

Können für die Durchführung der Wahl des Elternausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Elternausschussverordnung vom 16. Juli 1991 (GVBl. S. 311, BS 216-10-1) in der jeweils geltenden Fassung keine Örtlichkeiten für die Elternversammlung gefunden werden, die die Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, gewährleisten, so kann die Elternversammlung auf mehrere Veranstaltungen zur Stimmabgabe aufgeteilt werden.

Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 3, nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

Kultur

Im Rahmen von professionellen Kulturangeboten können nunmehr die Auftretenden (beispielsweise Schauspieler und Schauspielerinnen eines Theaterensembles oder Musiker und Musikerinnen eines Orchesters) den untereinander Mindestabstand im Rahmen ihrer Aufführung auch unterschreiten (§ 15 Abs. 4)

Weitere Hinweise

St. Martin Umzüge/Feiern

St. Martin ist grundsätzlich möglich, es wird jedoch auf die konkrete Ausgestaltung ankommen.

St. Martin-Umzüge gelten als Veranstaltungen im Freien. Letztlich wird es bei den St. Martinsumzügen auf die konkrete Ausgestaltung ankommen. Der Umzug selbst findet im Freien statt, sodass hier das allgemeine Abstandsgebot von 1,5 Metern gilt. Als Veranstaltung im Freien gilt die zulässige Personenhöchstzahl von 500 gleichzeitig anwesenden Personen.

Da die Pflicht zur Kontakterfassung gilt, müsste mit einer Anmeldung gearbeitet werden bzw. einer Möglichkeit sich vor Ort zu registrieren (z. B. Eintragung auf Zetteln).

Außerdem gibt es eine Maskenpflicht in Warte- oder Abholssituationen, z. B. wenn es eine Absperrung mit Einlass gibt.

Gesang/Musik

Ein Martinsumzug ohne Gesang/Musik ist sicher schwer vorstellbar. Gleichzeitig ist aber auch zu beachten, dass bei Gesang oder Blasmusik mit verstärktem Aerosolausstoß zu rechnen ist. Nach dem Hygienekonzept Musik gilt für Gesang im Freien, dass der Abstand zwischen den Singenden 1,5 Meter seitlich und 2 Meter in Singrichtung betragen muss. Wird der Umzug durch eine Blaskapelle begleitet, sind die Vorgaben des Hygienekonzepts Musik ebenfalls zu beachten (z. B. gelten für Querflöten besondere Anforderungen). Derzeit klären wir seitens des GStB noch mit dem Gesundheitsministerium ab, ob aus epidemiologischen Gesichtspunkten der Gesang während des Umzugs (also des „Marsches“ mit Bewegung) möglich ist, oder die Teilnehmer*innen besser an festen Punkten/Plätzen stehenbleiben und singen.

Verteilung von Weckmännern o. Ä.

Werden Weckmänner/Äpfel etc. verteilt, sollte überlegt werden, wie dieses erfolgen kann, um es so hygienisch wie möglich zu halten. Vielleicht kann der Martin die Weckmänner mit einer Zange herausgeben? Dann wäre aber eine Wartesituation und man müsste Masken tragen. Oder es wird etwas Abgepacktes hingestellt und die Kinder gehen der Reihe nach hin?

Was praktikabel ist, wird sicher auch von der Größe des Umzugs abhängen.

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl
Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald
Touristik
 Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
 Tel.: 06371/13 000 12
 tourismus@vglandstuhl.de
 www.landstuhl.de



Öffnungszeiten April - September:
 Mo., Di., Mi., Do., Fr.,
 Sa. 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Mo., Di., Do., Fr. 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt
 Tel.: 06306/99 23 961
 info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,
 www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt
 Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
 info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Aus unserer Feuerwehr



Übungen unserer Wehreinheiten



Die Übungen unserer Wehreinheiten finden wie folgt statt:

Aktive

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Bann	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Bann
Hauptstuhl	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Hauptstuhl
Kindsbach	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Kindsbach
Krickenbach	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Krickenbach
Landstuhl	Jeden Dienstag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Landstuhl
Linden	Jeden Montag	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Linden
Mittelbrunn	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Mittelbrunn
Oberarnbach	Jeden Mittwoch	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Oberarnbach
Queidersbach	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Queidersbach
Schopp	Jeden Mittwoch	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Schopp
Stelzenberg	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Stelzenberg
Trippstadt	Jeden Montag	ab 20.00 Uhr, Feuerwache Trippstadt

Jugendfeuerwehren

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Krickenbach	Jeden woch	Mitt-17.30 - 18.30 Uhr, Feuerwache Krickenbach
Linden	Jeden woch	Mitt-ab 18.00 Uhr, Feuerwache Linden
Queidersbach	Jeden woch	Mitt-18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Queidersbach
Schopp	Jeden Diens-tag	17.30 - 19.30 Uhr, Feuerwache Schopp
Trippstadt	Jeden woch	Mitt-18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Trippstadt

Bambinifeuerwehr

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Queidersbach	Jeden woch	Mitt-18.00 - 19.30 Uhr, Feuerwache Queidersbach

Aus unseren Schulen

42 neue Auszubildende im Fachbereich Pflege an der Nikolaus-von-Weis-Schule in Landstuhl

- Neuausrichtung der Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann sowie in der Altenpflegehilfe

Zum jetzigen Schuljahr sind 42 neue und motivierte Auszubildende im Fachbereich Pflege und an der neu gegründeten Pflegeschule der Nikolaus-von-Weis-Schule gestartet. Die Pflegeschule mit dem neuen Ausbildungsgang Pflegefachfrau/ Pflegefachmann bringt interessante Herausforderungen und Perspektiven mit sich und wird einen kompletten Ausbildungszweig im Gesundheitswesen reformieren.

Die Ausbildung fasst die bisherigen Ausbildungsberufe der Gesundheits- und Krankenpflege, der Altenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zusammen. Die Ausbildung hat eine EU-weite

Anerkennung und ist sehr vielseitig aufgebaut. Durch die Ausbildungseinsätze in verschiedenen Bereichen der Pflege erhalten die Auszubildenden einen breiten Einblick in die möglichen Arbeitsbereiche der Pflegefachfrau / des Pflegefachmannes. Einsätze erfolgen in der ambulanten Pflege, in Altenheimen, im Krankenhaus, in Bereichen der Kinderkrankenpflege, in der Psychiatrie und in weiteren Bereichen wie der Pflegeberatung. Durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis sowie durch eine intensive Begleitung durch die Schule und den Betrieb wird den Auszubildenden ein guter Einstieg in den Beruf ermöglicht. Der Unterricht findet in Blockform statt, was bedeutet, dass sich Phasen des Lernens in der Schule mit der Vermittlung von theoretischem Wissen und praktischen Übungen und dem Arbeiten und Lernen in der Praxis abwechseln. Die Nikolaus-von-Weis-Schule bietet die Ausbildung in Kooperation mit Betrieben im Bereich der stationären Altenpflege und der ambulanten Pflege an, die die Ausbildungsplätze in der Praxis zur Verfügung stellen.

Ebenfalls neu ausgerichtet ist die Ausbildung in der Altenpflegehilfe, die weiterhin an der Nikolaus-von-Weis-Schule angeboten wird. Hier wurde durch eine veränderte Regelung der Zugang zur Ausbildung erleichtert. Ab sofort muss kein Vorpraktikum mehr abgeleistet werden. Darüber hinaus bietet die Ausbildung seit diesem Jahr weitere Einblicke in den Pflegeberuf. Die praktische Ausbildung im jeweiligen Betrieb beinhaltet ein zusätzliches Praktikum in einem anderen Fachbereich.

Das Team der Pflegeschule der Nikolaus-von-Weis-Schule freut sich, die Auszubildenden auf dem Weg zu ihrem Berufsabschluss begleiten zu können.



Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt, Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Redaktion: Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit, Stefanie Jung und Lisa Hoim

Redaktionsschluss: montags 10 Uhr (außer Feiertagen)

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich für Anzeigen: Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

Erscheinungsweise: wöchentlich mittwochs

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Die Wilenstein-Grundschule informiert!

Für das laufende Schuljahr 2020 / 2021 können wir als Ganztagschule noch einen Platz im **Freiwilligen Sozialen Jahr** (=FSJ) anbieten.

Wer sich für die Arbeit mit Kindern begeistern kann, Spaß an besonderen Herausforderungen hat und womöglich einen pädagogischen oder sozialen Beruf anstrebt, für den ist ein Freiwilliges Soziales Jahr genau das Richtige. Man kann die „andere Seite“ von Schule kennenlernen und herausfinden, ob man den Anforderungen dieses Berufsfeldes und seinen besonderen Belastungen gewachsen ist.

Ein FSJ ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr für Jugendliche von 16 bis 27 Jahren. Es beinhaltet:

- 39 Std Arbeitszeit pro Woche
- 350 €/ Monat Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge
- 26 Urlaubstage
- Anerkennung von Wartesemestern für die Studienbewerbung
- Anerkennung als praktisches Jahr für das Fachabitur
- Freistellung zu 25 vorgeschriebenen Bildungstagen (ggf. inkl. Übungsleiter- oder Fachlizenz im Sport)

Es bieten sich viele Einsatzmöglichkeiten, die je nach Interessen und Fähigkeiten ergänzt und angepasst werden können. Exemplarisch seien genannt:

- Hospitation/Unterstützung im Unterricht
- Mithilfe in der Lernzeit / Hausaufgabenbetreuung
- (Eigene) Angebote am Nachmittag bzw. Unterstützung der AG-Leiter
- Begleitung der Aufsichten
- Bewegungs- und Spielangebote in den Pausen
- Mithilfe bei der Mittagessenbetreuung
- Erstellen von Arbeits- und Unterrichtsmaterialien
- Mithilfe bei Verwaltungsaufgaben / Hausmeistertätigkeiten
- Gestaltung und Durchführung eines eigenständigen Projektes
- Mithilfe bei der Vorbereitung/Planung von Ausflügen, Klassenfahrten
- Mithilfe bei der Organisation von Schulfesten, Projekten etc.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Wilenstein-Grundschule

Steiggasse 5

67705 Trippstadt

Telefon: 06306 / 1605

E-Mail-Adresse: wilenstein-grundschule@t-online.de

gez. Inge Schmalenberger (Rektorin)

Bürger und ihre Umwelt

Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen Bann

April bis November

Mittwoch & Freitag, 17.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Hauptstuhl

April bis November

Freitag, 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 12.00 - 18.00 Uhr

Kindsbach

April bis November

Donnerstag, 17.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Landstuhl

April bis November

Dienstag, 17.00 - 20.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 16.00 Uhr

Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

Mittelbrunn
ganzjährig geöffnet

Oberarnbach
ganzjährig geöffnet

Schopp
ganzjährig geöffnet

Trippstadt
Juli bis Oktober
Mittwoch, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 11.00 - 17.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Krickenbach
April bis Oktober
Dienstag, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 16.00 Uhr

Müllabfuhrtermine für die 39. Kalenderwoche 2020

Gemeinde Bann	Donnerstag	24. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	25. Sep 20	Biotonne
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	22. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	24. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	22. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	22. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	22. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	22. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Linden	Donnerstag	24. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	21. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Oberarnbach	Montag	21. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	24. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Schopp	Donnerstag	24. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	24. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	24. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Breitenau / Maudensteig			
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	23. Sep 20	Biotonne
Gemeinde Trippstadt	Donnerstag	24. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	24. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Neuhöfertal, Meiserthal	Donnerstag	24. Sep 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	23. Sep 20	Biotonne
Wilensteinerhof			

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfuhrtermine werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.



www.wittich.de



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees
Sprechstunde Mo. 19.00 - 20.00 Uhr o. n. Vereinbarung
E-Mail: info@bann.de
www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl
Tel.: 0170/4752835
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn
VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Rufnummer: 0152-28850995
E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch
Sprechstunde montags von 17.30 - 18.30 Uhr
im Bürgerhaus, Bahnhofstraße 15a



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke
Sprechstunde dienstags von 17.30 - 18.30 Uhr und
nach Vereinbarung im Alten Pfarrheim, Kaiserstr. 77
www.kindsbach.de

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Bei Interesse bitte melden bei Frau Anne Ulrich-Schwab, Jugendsozialarbeiterin der VG Landstuhl, unter der Tel.: 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

Erzählkaffee und Spielstube

Unter der Leitung von Gertrud Schumann findet immer donnerstags zwischen 15.00 und 17.00 Uhr ein Erzählkaffee statt. Senioren, die nicht an einem Erzählkaffee teilnehmen möchten, sind herzlich ins Alte Pfarrheim eingeladen, um Gesellschaftsspiele zu spielen oder einfach zu plaudern.

Bis auf Weiteres geschlossen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Sanierung der Mehrzweckhalle in Kindsbach

Die umfassende Sanierung der Mehrzweckhalle in Kindsbach hat begonnen. Vom Fortschritt der ersten Abbruch- und Rohbauarbeiten machten sich Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt, Ortsbürgermeister Knut Böhlke und Architekt Alexander Blanz ein eigenes Bild. Für rund 500.000€, von denen die Verbandsgemeinde auch dank eines Förderprogramms von Bund und Land rund 400.000€ beisteuert, entstehen vor allem komplett neue Sanitär- und Umkleieräume für die Grundschule. Dank eines auch optisch attraktiven neuen Prallschutzes in der Halle und einiger weiterer Verbesserungen werden

aber auch die weiteren Nutzer der Halle nach der Sanierung deutlich verbesserte Bedingungen vorfinden. Mit dem Ende der Bauarbeiten wird Ostern 2021 gerechnet.



Mittagstisch für Senioren in Kindsbach

Montag bis Freitag von 11.45 Uhr bis 14.00 Uhr im Alten Pfarrheim Kindsbach

Anmeldung von Montag bis Freitag 3 Tage im Voraus unter 0173/4056700

Speiseplan vom 21. bis 25. September 2020

Montag:

Tomatensuppe mit Reiseinlage & Falafel dazu Bauernbrot, Obst

Dienstag:

Würstchengulasch (Geflügel) & Nudeln dazu Rotkrautsalat, Erdbeerjoghurt

Mittwoch:

Vegetarisches Käseschnitzel (Vegi) mit Kroketten & Erbsen u. Möhren in Rahm, Kokos-Limetten-Quark

Donnerstag:

Pasta mit Lachs-Sahne-Soße & Weißkrautsalat, Wackelpudding

Freitag:

Hähnchenbrust (G.) mit Paprikasoße & Reis dazu Bohnensalat, Obst

Knut Böhlke, Ortsbürgermeister



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter

Sprechstunden montags von 18.00 Uhr -18.30 Uhr

Tel.: 06307 993666

E-Mail: info@uwe-vatter.de

www.krickenbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Sprechstunden nach Vereinbarung

Tel. 06371 83112, E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de

www.landstuhl.de

Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...

Tel.: 06371 14652

Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de

E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz
Filme kostenlos streamen



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming
Downloads



Bilder leihen wie Bücher!
Gemälde, Zeichnungen
Tel.: 06371 1300880

Internet: www.artothek.landstuhl.de

E-Mail: artothek@landstuhl.de

Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

Burg Nanstein

Burgweg, 66849 Landstuhl



Öffnungszeiten:

Jan. - März: 10.00 - 16.00 Uhr
April - Sept.: 09.00 - 18.00 Uhr
Okt. - Nov.: 10.00 - 16.00 Uhr
Dezember geschlossen
Montags geschlossen (außer an Feiertagen)

Letzter Burgeintritt ist 30 Minuten vor Burgschließung.

Bei Schnee- und Eisglätte ist die Burg Nanstein geschlossen.

Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall unter der Telefonnummer 0152-57964547 oder 06371-13460.

Gästeführungen können bei der Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Hauptstr. 3a (Bürgerhaus), 66849 Landstuhl, Telefon: 06371 / 130 00 12, Telefax: 06371 / 130 03 59, E-Mail: tourismus@vglandstuhl.de, angefragt werden.

Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).

Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Bauausschusses der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 22.09.2020, 17:00 Uhr**, in der Zehntenscheune, Kirchenstraße 1, 66849 Landstuhl. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauvoranfrage: Errichtung einer SB-Waschanlage, Saarbrückerstraße
- 2 Bauantrag: Nutzungsänderung Gaststätte in Shisha Lounge, Kaiserstraße
- 3 Bauantrag: Errichtung von Werbeanlagen, Kaiserstraße
- 4 Bauvoranfrage: Umnutzung Wohnung zu Physiotherapie- und Osteopathie-Praxis, Breslauerstraße
- 5 Bauantrag: Neubau einer Moschee + Gemeindezentrum, Bruchwiesenstraße
- 6 Bauantrag: Fassadenänderung + Anbau Wintergarten, Dresdenerstraße
- 7 Bauantrag: Wohnhaus mit Ladenfläche im Erdgeschoss und drei Wohnungen, Kaiserstraße
- 8 Bauantrag: Umnutzung eines Reisebüros in einen Kuchenladen, Ludwigstraße
- 9 Bauantrag: Einbau von zwei zusätzlichen Wohnungen im bestehenden Wohnhaus, Kaiserstraße
- 10 Vergabe von Bauleistungen Beethovenstraße 3. BA Ausbau Gehweg
- 11 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 11.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 11.2 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 12.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 12.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 14.09.2020

In Vertretung

gez. Rickart

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Werksausschusses der Stadthalle der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 22.09.2020, 18:30 Uhr**, im großen Saal der Stadthalle Landstuhl, Kaiserstraße 39, 66849 Landstuhl.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Betriebliche Anlagen der Stadthalle Landstuhl hier: Bericht der DEKRA GmbH und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- 2 Konzepte der Fraktionen über die Zukunft der Stadthalle Landstuhl
- 3 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 3.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 3.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 14.09.2020

gez. Rickart

1. Stadtbeigeordneter

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar - Sander - Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Information an die Anwohner der Eichenstraße

Die Firma Wolf & Sofsky Infrastruktur GmbH aus Zweibrücken haben die Arbeiten im ersten Bauabschnitt abgeschlossen und für den Verkehr am 28.08.2020 wieder freigegeben. Nach den Betriebsferien der Firma Wolf & Sofsky werden die Straßenbauarbeiten für den zweiten Bauabschnitt, von der Kreuzung Kiefernstraße bis zur Einmündung Fichtenrein, ab dem 21.09.2020 beginnen. Die Bauzeit für diesen Bauabschnitt beträgt voraussichtlich ca. 2 Monate. Für diesen Bauabschnitt wird eine Vollsperrung eingerichtet. Da die Grundstücke in dieser Zeit nur noch fußläufig erreichbar sind, werden die Anlieger gebeten, ihre Fahrzeuge rechtzeitig außerhalb der gesperrten Bereiche zu parken. Die Zufahrtsmöglichkeit für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge ist natürlich immer sichergestellt. Für die Leerung der Müllgefäße innerhalb des zweiten Bauabschnittes wird die Baufirma den Transport zu einer festen Sammelstelle organisieren. Die Anlieger müssen die Müllgefäße nur wie gewohnt vor ihrem Grundstück abstellen.

gez. Sascha Rickart
Erster Stadtbeigeordneter

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 1. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Stadtrat hat die Einführung der digitalen Ratsarbeit einstimmig beschlossen.
- Durch den Stadtrat wurden Nachwahlen zu dem Werksausschuss Stadthalle sowie dem Werksausschuss Stadtwerke durchgeführt. Die anwesenden nachrückenden Mitglieder haben die Wahl angenommen.
- Der Antrag der CDU- und FWG-Fraktion über die Beendigung und Auflösung des Eigenbetriebs Stadthalle zum 31.12.2020 wurde seitens des Stadtrates mehrheitlich beschlossen.
- Der Stadtrat hat den Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Stadthalle – Kultur & Kongresszentrum der Sickingenstadt Landstuhl mehrheitlich beschlossen.
- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Sickingenstadt Landstuhl für das Jahr 2020 wurde mehrheitlich beschlossen.
- Der Stadtrat nimmt den Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO durch den Vorsitzenden zur Kenntnis.
- Die beiden Tagesordnungspunkte „Anpassung der Benutzungsgebühren der Zehntenscheune“ sowie „Antrag auf Bezuschussung einer Sanierungsmaßnahme der Kindertagesstätte Janusz Korczak wurden zurückgestellt.“
- Eine Ersatzbeschaffung eines Friedhofsbaggers wurde mehrheitlich beschlossen.
- Die Unterrichtung des Stadtrates über Verträge gemäß § 33 GemO für 2019 sowie die Bekanntgabe einer Eilentscheidung bezüglich des Ausbaus der Eichenstraßen wurden zur Kenntnis genommen.
- Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde über den Verkauf eines städtischen Grundstücks, die Eintragung einer Zufahrtsbaulast, den Verkauf eines Erbbaugrundstücks in der Haydenstraße, über den Erwerb von Grundstücken im Neubaugebiet Rothenborn, über den Verkauf und Rückübertragung von Grundbesitz im Neubaugebiet Rothenborn sowie der Ausübung des Wiederkaufsrechts und Veräußerung eines Grundstücks beraten und beschlossen.

Acrylmalerei für Kinder und Jugendliche in der Artothek Landstuhl

„Was ich gerne esse!“

Am Samstag 26.9.2020, in der Zeit von 10.30 - 12.00 Uhr findet in der Artothek Landstuhl nach den Ferien zum ersten Mal wieder ein Malkurs gemeinsam mit der Künstlerin Angelika Schmalbach statt. Das Thema wird ein Gemälde von unserem Lieblingsessen – auch Naschereien, sein! Die großen Künstler haben früher ganze Tische davon gemalt! Mitzubringen sind:

Leinwand 30x40cm, Pinsel verschiedener Formen und Größen, Mäppchen, Malblock DIN A 3, Malkittel, evtl. Schwämmchen, Malvorlagen.

Kursgebühr: 8€

„Verzauberte Wesen“

Am Samstag 10.10.20, in der Zeit von 10.30 - 12.00 Uhr findet in der Artothek Landstuhl gemeinsam mit der Künstlerin Angelika Schmalbach ein weiterer Malkurs zum Thema „verzauberte Wesen“ statt. Ob die Zauberei funktioniert hat oder ob etwas dabei schief gegangen ist, ist unseren Zaubern ganz selbst überlassen!

Mitzubringen sind:

Leinwand 30x40 cm, Pinsel verschiedener Formen und Größen, Malmittel, Mäppchen, Schwämmchen, evtl. Glitzer, Federn usw. zum Aufkleben, Malvorlagen.

Kursgebühr: 8€

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl bitten wir um telefonische Anmeldung zu den üblichen Öffnungszeiten der Artothek unter der Telefonnummer 06371/1300880 oder per E-Mail artothek@landstuhl.de.

Sickingenstadt Landstuhl

Die Sickingenstadt Landstuhl sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter zur Unterstützung in der Stadtbildpflege (m/w/d) im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

Die Beschäftigung erfolgt vorerst befristet für die Dauer eines Jahres.

Das Aufgabengebiet umfasst als Hauptaufgabe die Beseitigung von Unrat auf Spiel- und Parkplätzen, im Bahnhofsumfeld sowie in Grünanlagen im Stadtgebiet.

Neben Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit erwarten wir körperliche Belastbarkeit und ein hohes Empfinden für Ordnung und Sauberkeit.

Eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B wäre von Vorteil.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes (TVöD).

Die Sickingenstadt Landstuhl fördert die berufliche Chancengleichheit von Frauen und Männern; Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen spätestens bis zum **21. September 2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation

Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

oder per Email an bewerbung@landstuhl.de

Landstuhl, den 11.09.2020

In Vertretung:

gez. Sascha Rickart

Erster Beigeordneter

Kindergartenleiterin

feiert 25-jähriges Dienstjubiläum



(v.l.n.r.: Nicole Haag, Sascha Rickart, Simone Mees, Brigitte Wilhelm, Rosemarie Kayser, Matthias Martin)

Anlässlich des 25-jährigen Dienstjubiläums der Kindergartenleiterin der Kindertagesstätte Pickolino, Simone Mees, fand eine kleine Feierstunde im Rathaus der Verbandsgemeinde Landstuhl statt. Der Erste Stadtbeigeordnete Sascha Rickart beglückwünschte die Jubilarin im Namen der Sickingenstadt Landstuhl und hob in seiner Ansprache besonders die jahrelange Treue von Simone Mees zur Sickingenstadt Landstuhl hervor. Er dankte ihr für die stets gute Zusammenarbeit und überreichte einen Blumenstrauß sowie ein Sektpräsent. Der Stadtbeigeordnete lies den beruflichen Werdegang von Simone Mees Revue passieren. Nach der Ausbildung zur staatlich anerkannt-

ten Erzieherin, absolvierte sie ihr Berufspraktikum in einem Kindergarten in Kaiserslautern. Am 01.08.1995 wurde sie als Erzieherin in der KiTa Atzelnest eingestellt, wo sie schon kurz darauf zur ständigen Vertreterin der Leitung bestellt wurde. 2016 wechselte Simone Mees zur KiTa Pickolino wo sie bis heute als Leiterin der Kindertagesstätte tätig ist.

Den Glückwünschen und Dankesworten schlossen sich Brigitte Wilhelm, stellvertretende Leiterin der Abteilung 2 der Verbandsgemeindeverwaltung, Rosemarie Kayser für die Personalabteilung, die Gleichstellungsbeauftragte Nicole Haag und Personalratsvorsitzender Matthias Martin ausdrücklich an.

Stadthalle Landstuhl

www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 - 0
FAX: 06371 / 9234 - 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de

Öffnungszeiten Ticketservice:
Montag: geschlossen
Dienstag: 10.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr

SUMMER IN THE CITY 2020
VOR DER STADTHALLE LANDSTUHL
ab 11. JULI 2020 immer samstags

EINTRITT FREI!

11.07.2020	THE WATCHING
18.07.2020	The Horse
25.07.2020	BEAT 66
01.08.2020	20F.US
08.08.2020	Homborg & Schmitt feat. C. Pagliarini
15.08.2020	Annax 2.0 meets Finn Baber
22.08.2020	Goodlife
29.08.2020	NIGHTHAWK
05.09.2020	Cha-Lounge
12.09.2020	Luigi Botta & Friends
19.09.2020	Strings Attached
26.09.2020	Special Guest

BEGINN 19 UHR - EINLASS AB 17.30 UHR

VORHERIGE ANMELDUNG ERFORDERLICH!
Link zum Anmeldeformular:
https://www.stadthalle-landstuhl.de/formulare/index.php?form_id=10003122



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier
Sprechstunden nach Vereinbarung
Tel.: 06307/7114, E-Mail: meiernicole@gmx.net
www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Linden



**von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr
im Kath. Pfarrheim**
Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus
unter 0175/1909862 oder 0151/26680841

Täglich frisch zubereitet!

Vor- oder Nachspeise und Hauptgericht für **4,50 EUR**

Möglichkeit der Lieferung nach Hause für **5,50 EUR**

**- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -
Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die
Lieferung Nachhause.**

Speiseplan vom 21. bis 25. September 2020

Montag: Wienerle mit Kartoffel-Blumenkohl-Auflauf

Frisches Obst

Dienstag: Putenschnitzel mit Vollkornnudeln und kl. Salat

Himbeerpudding

Mittwoch: Kohlrabicremesuppe

Pellkartoffeln mit Kräuter-Dipp

Donnerstag: Rahmhackbällchen mit Gemüseis

Kuchen

Freitag: Fisch-Nuggets mit Kartoffeln und Karotten

Knusper-Joghurt

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr
Sprechstunde nach Vereinbarung
Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein
Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel. 0173/ 3276772
www.klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Pfalzwerke Netz AG

Aggregatbetrieb

Sehr geehrter Anschlussnutzer,
hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) dringende Wartungs- und Sanierungsarbeiten im Stromversorgungsnetz durchführt. Diese Wartungsarbeiten werden am Donnerstag, den 24.09.20, den in der Gemeinde Oberarnbach in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr erfolgen.

Die Stromversorgung wird mittels Notstromaggregat gewährleistet. Zwischen 08:00 und 16:00 Uhr muss mit einer kurzzeitigen Stromunterbrechung gerechnet werden.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Bitte schützen Sie Ihre empfindlichen Geräte (z.B. Computer, TV-Geräte, Telefonanlagen), indem Sie diese Geräte vom Netz trennen (z.B. durch Ziehen des Netzsteckers) und erst wieder zuschalten, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wieder hergestellt ist.

Bei ortsfesten Geräten (z.B. Heizungsanlagen, Antennenanlagen, Durchlauferhitzer) ist die Steuersicherung auszuschalten. Beachten Sie hierzu die jeweilige Bedienungsanleitung des Herstellers und schalten Sie die Steuersicherung erst wieder ein, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wieder hergestellt ist.

Beachten Sie darüber hinaus insbesondere auch unsere zusätzlichen Hinweise:

- Elektrische Wecker, oft auch Zeitschaltuhren an Haushaltsgeräten bzw. Alarmanlagen, schalten sich aus und müssen neu gestellt werden
- Kühlschränke und Tiefkühlgeräte sollten Sie während der Unterbrechung möglichst nicht öffnen
- Werden zentrale Telefon-, Antennen-, Aufzugs-, Warmwasser- oder Heizungsanlagen betrieben, informieren Sie bitte den jeweiligen Betreiber
- Bei Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken beachten Sie bitte die Betriebsanleitung

Für Rückfragen steht Ihnen die Servicekoordination, unter der Tel.-Nr.: 0621-585 2560 zur Verfügung.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen
Sprechstunde Die. 19.00 - 20.00 Uhr o. n. Vereinbarung,
Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,
Mail: ralph-simbgen@t-online.de
www.queidersbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Stammessen für Senioren in Queidersbach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wir haben unseren Lieferservice für die Seniorenessen umorganisiert.

Die Essen werden ab sofort vom Team des kath. Pfarrheims in Linden gekocht und von unseren ehrenamtlichen Helfern hier in Queidersbach zu Ihnen nach Hause gebracht.

Den wöchentlichen Speiseplan finden Sie hier im Amtsblatt unter den Mitteilungen der Gemeinde Linden.

Wenn Sie an unserem Angebot interessiert sind, melden Sie sich bitte mindestens einen Tag vorher bei unserer Beigeordneten Waltraud Gries (Tel. 0176-31611350).

Ralph Simbgen, Ortsbürgermeister



www.wittich.de

Bekanntmachung aus der Sitzung des Gemeinderates Queidersbach am 28.08.2020

Öffentlicher Teil:

- Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde Queidersbach zum 30. Juni 2020 wurde zur Kenntnis genommen.
- Dem Antrag auf Übernahme des Trägeranteils an den Personalkosten, für eine zusätzliche 0,75 Fachkraftstelle in der kath. Kita St. Antonius, wurde zugestimmt.
- Die berichtspflichtigen Verträge gemäß § 33 GemO für das Kalenderjahr 2019 wurden zur Kenntnis genommen.
- Das Einvernehmen zu nachfolgenden Bauvorhaben wurde hergestellt:
 - Neubau eines Wohnhauses, Kirchstraße
 - Neubau eines Wohnhauses, Seitenfeldstraße
 - Teilabbruch und Umbau Wohnhaus und Erstellung einer Garage, Seitenfeldstraße 2
 - Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken damit verbundenen An- und Umbauten, Auf der Heide

Nichtöffentlicher Teil:

- Die Verlängerung des Gestattungsvertrages zur Verlegung eines DSL-Kabels wurde beschlossen.
- Der Nutzungsvertrag zur Errichtung einer Funkstation wurde beschlossen.
- Die Anfrage zur Anlage von zwei PKW-Stellplätzen wurde abgelehnt.
- Die Forderungshöhe der Pacht und Nebenkostenvorausleistungen des Gästehauses Felsenkopf und des Kiosks am Dorfplatz wurden aufgrund der COVID-19-Pandemie angepasst und beschlossen.

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

- 4 Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre „Römerweg / Aspeneck“ nach § 17 I BauGB um 1 Jahr
- 5 Anträge von Fraktionen
- 5.1 Antrag der FWG-Fraktion_Verbot von Schottergärten
- 5.2 Antrag der SPD-Fraktion_EVU: Weiteres Vorgehen
- 5.3 Antrag der SPD-Fraktion_Platt/Untere Hauptstraße
- 6 Parksystem Stelzenberg
- 7 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 7.2 Mitteilungen der Verwaltung
- Nicht öffentlicher Teil**
- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 9 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 9.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 9.2 Mitteilungen der Verwaltung

Stelzenberg, den 14.09.2020

gez. Geib, Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Straßensperrung aufgrund der Errichtung eines Fertighauses

Aufgrund der Errichtung eines Fertighauses (Aufstellung Auto-
kran und LKW) ist es notwendig die Straße „Römerweg“ in Höhe
der Hausnummer 6 diese für den **Zeitraum von 21.09.2020 bis
voraussichtlich 22.09.2020, vollständig zu sperren.**

Die Arbeitsstelle kann über die angrenzenden Straßen umfahren
werden.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständ-
nis.

Informationen zu Arbeitsstellen im Bereich der Verbandsgeme-
inde Landstuhl können auch unter folgendem Link abgerufen
werden:

[www.landstuhl.de/die-verbands-gemeinde/aktuelle-strassen-
sperrungen](http://www.landstuhl.de/die-verbands-gemeinde/aktuelle-strassen-
sperrungen)

Landstuhl, 28.08.2020

Verbandsgemeindeverwaltung

-Straßenverkehrsbehörde-



Schopp

Ortsbürgermeister Benjamin Busch

Die Sprechstunde Mo. 18.00 bis 18.30 Uhr im Rathaus
Tel. 0151 46284203, EMail: busch.schopp@t-online.de
www.gemeinde-schopp.de



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunde donnerstags von 18.00-19.00 Uhr
im Mehrgenerationentreff,
Tel. 06306 992885, Mobil 0171 4425677
www.stelzenberg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Stelzenberg wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 23.09.2020, 19:30 Uhr**, im Bürgerhaus (MGT), Kaiserslauterer Straße 3, 67705 Stelzenberg.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes
- 3 Nachwahl zu den Ausschüssen



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden im Rathaus jeden 2. und 4. Mittwoch
im Monat von 18.30 bis 19.00 Uhr.
In dringenden Fällen: 0151 53193010
www.trippstadt.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtsgericht

4 K 25/17

Kaiserslautern, den 27.08.2020

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Trippstadt, Blatt 1053, eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke

am Dienstag, den 26. Januar 2021, 13:00 Uhr, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstücke der Gemarkung Trippstadt, nämlich

- a) Grundstück Flurstück 1767/2, Landwirtschaftsfläche, Nabenberg, zu 3.114 qm,
- b) Grundstück Flurstück 1769, Waldfläche, Nabenberg, zu 2.010 qm,
- c) Grundstück Flurstück 1769/2, Waldfläche, Nabenberg, zu 2.010 qm,
- d) Grundstück Flurstück 1763, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Eisenhammerstraße 12, zu 1.090 qm,
- e) Grundstück Flurstück 1766, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Eisenhammerstraße 12, zu 950 qm.

Der Verkehrswert ist festgesetzt wie folgt:

- 1.) Für das unter a) vorgenannte Grundstück auf 4.700,00 EUR.

- 2.) Für das unter b) vorgenannte Grundstück auf 3.000,00 EUR.
 - 3.) Für das unter c) vorgenannte Grundstück auf 3.000,00 EUR.
 - 4.) Für das unter d) vorgenannte Grundstück auf 65.000,00 EUR.
 - 5.) Für das unter e) vorgenannte Grundstück auf 340.000,00 EUR.
- Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.03.2017 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragungen des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder das nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. May, Rechtspfleger

Beglaubigt:

gez. Lenhardt, Justizhauptsekretär

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Trippstadt

Am **Donnerstag, den 01.10.2020**, findet um **20.00 Uhr** im **Vorraum der Karlstalhalle** die Jahresversammlung der **Jagdgenossenschaft Trippstadt** statt, zu der hiermit Einladung an alle Mitglieder ergeht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Jahresrechnung 2019/2020
3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Neufassung Vereinbarung mit der Ortsgemeinde
5. Nachträgliche Abstimmung über Jagdvergabe durch Begehungsscheine
6. Verschiedenes

In der Zeit vom **16.09.2020 – 30.09.2020** liegt das Jagdkataster bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Zimmer Nr. 216, während der Dienstzeiten zur Einsicht durch die Jagdgenossen aus.

Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Jagdkataster als festgestellt.

Trippstadt, den 05.09.2019

gez. Engel (Jagdvorsteher)

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Trippstadt wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 22.09.2020, 18:00 Uhr**, in der Karlstalhalle, Auf dem Steig 1, 67705 Trippstadt.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauangelegenheiten
 - 1.1 Bauantrag_Erweiterung eines bestehenden Holzbalkons um 0,50m_Am Mandelteich
 - 1.2 Bauantrag_Umnutzung des Wohngebäudes für eine Kaffeerösterei (EG) und zwei Ferienwohnungen (OG und Galerie)_Friedhofstraße
 - 1.3 Bauantrag_Neubau eines Solar-Carports für die Unterbringung und Ladung von Elektrofahrzeugen_Johanniskreuz
 - 1.4 Bauantrag_Anbau am bestehenden Wohnhaus, Wilensteinerhof 4
 - 1.5 Verlängerung Bauvoranfrage_Befreiung von der Einhaltung Grundfläche, Taubenplatz 3

- 2 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wilensteiner Weg“, geringfügige Änderung der Festsetzung bezüglich Aufschüttungen und Abgrabungen
 - 3 Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gemäß § 33 GemO für 2019
 - 4 Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO
 - 5 Projektvorstellung durch Städteplaner - hier: GDA
- Nicht öffentlicher Teil**
- 6 Vorstellung Wohnprojekt „Holz Cubes“
 - 7 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 7.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Trippstadt, den 14.09.2020
gez. Specht, Ortsbürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Gemeindebücherei Trippstadt



Hauptstraße 32 E-Mail: buecherei.trippstadt@hotmail.de Telefon: 06306/701470

Öffnungszeiten

mittwochs von 17:00 – 19:00 Uhr freitags von 16:00 – 18:00 Uhr

Neuigkeiten aus der Bücherei

Eine Lieferung neuer Bücher ist auf dem Weg zu uns in die Bücherei. Die neuen Bücher können voraussichtlich ab der nächsten Woche ausgeliehen werden.

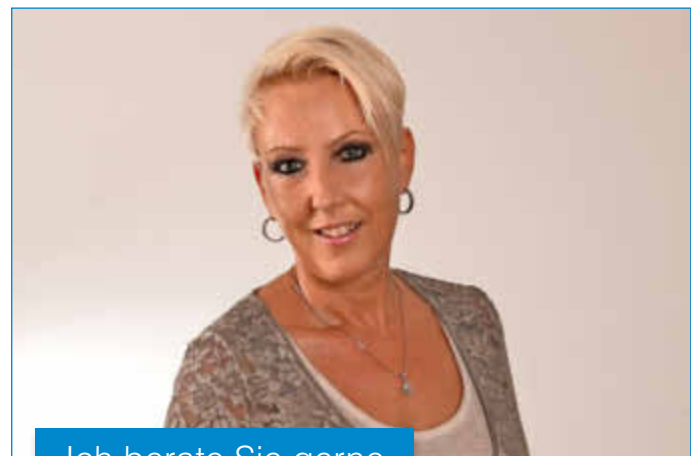
Und das Allerbeste, für Jede/Jeden ist etwas dabei.

Das Büchereiteam

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...
Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de!



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Doris Heinen-Böttcher

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Mobil: 0151 16305407

Mobil: 0151 16305407

d.heinen@wittich-foehren.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Mein Traumurlaub

an der
**Mecklenburgischen
Seenplatte**



17213 Malchow/OT Lenz

 **039932 825201**

Ferienhäuser & Ferienwohnungen

FERIENPARK LENZ

Entspannung pur ...



Foto: bootsurlaub.de

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

Bundesverdienstkreuz für Fly & Help-Gründer Reiner Meutsch Stiftungsgründer für Förderung von Bildung geehrt

- Anzeige -



Mainz, 7. September 2020

Reiner Meutsch, Gründer der Stiftung Fly & Help, wurde am 7. September 2020 im Festsaal der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz in Mainz von Staatssekretär Clemens Hoch das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland überreicht. Die Übergabe erfolgte im Auftrag des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier.

„Es braucht Menschen wie Reiner Meutsch, die gute Ideen haben, den Mut sich für andere einzusetzen und die Überzeugung, dass der Einzelne sich eben nicht selbst der Nächste ist, sondern dass unsere Gesellschaft davon lebt, dass jeder und jede im Rahmen der eigenen Möglichkeiten einen Beitrag leistet“, sagte der Chef der Staatskanzlei während der Überreichung des Ordens. „Reiner Meutsch übernimmt immer wieder Verantwortung für ein gutes Miteinander – und das weltweit. Damit ist er zum Vorbild geworden.“

„Es braucht Menschen wie Reiner Meutsch, die gute Ideen haben, den Mut sich für andere einzusetzen und die Überzeugung, dass der Einzelne sich eben nicht selbst der Nächste ist, sondern dass unsere Gesellschaft davon lebt, dass jeder und jede im Rahmen der eigenen Möglichkeiten einen Beitrag leistet“, sagte der Chef der Staatskanzlei während der Überreichung des Ordens. „Reiner Meutsch übernimmt immer wieder Verantwortung für ein gutes Miteinander – und das weltweit. Damit ist er zum Vorbild geworden.“

Mit außergewöhnlichem Engagement setzt Reiner Meutsch sich seit vielen Jahren für die Bildung benachteiligter Kindern weltweit ein. „Eine Schule besuchen zu können ist für die Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika sehr wichtig“, erklärte Reiner Meutsch. „Sie bekommen die Chance auf ein besseres Leben.“ Seit Gründung der Stiftung Fly & Help im Jahr 2009 wurden bereits rund 450 Schulprojekte in 45 Ländern der Welt realisiert. 85.000 Kinder bekamen durch Fly & Help schon die Möglichkeit rechnen, schreiben und lesen zu lernen – für eine bessere Zukunft.

Dass er nun vom Bundespräsidenten mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet wurde, berührt Meutsch sehr: „Das ist eine ganz besondere Ehre und Wertschätzung – nicht nur für mich, sondern auch für mein gesamtes Team! Die Auszeichnung gibt uns noch einmal Rückenwind für unsere engagierte Arbeit.“

Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland – besser bekannt als Bundesverdienstkreuz – ist die höchste deutsche Auszeichnung für besondere Verdienste um das Gemeinwohl, wie zum Beispiel im sozialen und karitativen Bereich.

Kontakt:

Reiner-Meutsch-Stiftung: Fly & Help · www.fly-and-help.de



Foto: Torsten Silz Staatskanzlei rlp

Sie können sich in allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen über die Telefonnummer 06371-9548707 an das Büro des Abgeordneten wenden. Natürlich ist auch eine Kontaktaufnahme per Mail möglich info@marcus-klein.info. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahmen zum Schutze Ihrer und unserer Gesundheit.

Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die Sprechstunde kann entweder im Wahlkreisbüro, Ludwigstraße 2, in Landstuhl, telefonisch oder auch vor Ort stattfinden. Alle Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach können sich mit ihren Fragen und Problemen im Umgang mit öffentlichen Institutionen und Ämtern an den Abgeordneten wenden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 06371/9468774 wird gebeten.



Gemeindeschwester plus – Andrea Rihlmann

Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl
Tel.Nr.: 0631-7105 333
e-mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de

Gesprächstermine nach vorheriger Vereinbarung.

Forstbetriebsgemeinschaft Sickinger Höhe e.V.

Einladung zur Exkursion 2020

Sehr geehrte Mitglieder und Freunde,
„Klimawandel und Folgeschäden für den Wald“ ist unser Thema bei unserer waldbaulichen Exkursion am Samstag, den 26. September 2020.

Behandelt werden Fragen wie:

Was tun mit entstandenen Kahlflächen? Wann macht eine Neupflanzung Sinn? Welche Baumarten könnten mit den künftigen Klimabedingungen zurechtkommen? Wie sieht die praktische Arbeit aus? Gibt es Möglichkeiten zur Förderung?

Dies sind die Fragen auf die unsere Privatwaldbetreuer Uwe Bischoff und Daniel Büffel eingehen werden.

Treffpunkt ist um 9:30 Gasthaus Neumayer „Lenche“ in Weselberg. Dauer: ca. 3 Stunden.

Die Exkursion findet bei jedem Wetter statt, bitte auf geeignete Kleidung und Schuhwerk achten, wir gehen in die Waldflächen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie verzichten wir in diesem Jahr auf die übliche Brotzeit. Bitte denken Sie an ihren Mund- / Nasenschutz.

Über eine große Teilnehmerzahl würden wir uns sehr freuen.

Des Weiteren möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Holzernstamm-tisch mit Herrn Uwe Bischoff am 24. September 2020 um 19:30 Uhr in Niederhausen beim „Hannes“ stattfindet.

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!

BEILAGEN-SERVICE

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/96 62 -0
Fax 07443/96 62 60

Der Schwarzwald ruft...

Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...

Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
1x festliches 6-Gang-Menü
1x kaltes Vesper

ab **458,-€**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein

2 Nächte ab 185,-€

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension

ab **272,-€**

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Allgäu

Seenland erleben

Buchenberg · Sulzberg · Waltenhofen · Weitnau

Fordern Sie gleich Ihren gratis Prospekt mit Wandervorschlägen an!

- Klare Naturseen
- Landleben pur
- zentrale Lage
- gemütliche Unterkünfte
- großes Wanderwegenetz

Hier geht's zu unserer Seite



AllgäuerSeenland.de

Allgäuer Seenland
erfrischend natürlich

Rathausplatz 4
87477 Sulzberg

Tel. 08376/920119
Fax 08376/920140



Ebensfeld

Das Tor zum Gottesgarten



Besondere Orte **ENTDECKEN**

Gaumenfreuden **GENIESSEN**

Schöne Zeit **ERLEBEN**



Tourist-Info
Rinnigstraße 6
96250 Ebensfeld

Telefon 09573/96080
tourismus@ebensfeld.de
www.ebensfeld.de

OBERMAIN·JURA
DER GOTTESGARTEN.



Roland's Auto Agency

PKW-, LKW- & Hängervermietung LKW 2,5 t - 7,5 t 7- bis 9-Sitzer Busse PKW-, Motorrad & Transportanhänger	KFZ-Reparaturen aller Art Karosseriearbeiten Lackierungen Inspektionen - Bremsenservice Klimaservice - Reifenservice
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 -7 01 82

TAXI Wer klug ist, ruft an!
Landstuhl
by Dellwing • Mobil: 01 78 / 29 89 073
Ihr Profi z. B. für Bestrafungsfahrten, Berufsgenossenschaftsfahrten usw.



**Du hast den Teamgeist.
Wir die Unterstützung.**

Wir setzen uns mit Spenden, Sponsoring und Kooperationen mit Vereinen für eine Steigerung der Lebensqualität in unserer Region ein!

www.pfalzwerke.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
Autohaus Gebert.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Firma Strauch GmbH
Gips- u. Malergeschäft



Wachtelstraße 14
66877 Ramstein-Miesbach
Tel.: 0 63 71/7 02 22
Mobil: 01 76-22 73 34 83

*Wir beraten & planen
Ihr Bauvorhaben*

- Gipsarbeiten
- Malerarbeiten
- Trockenbau
- Vollwärmeschutz
- Dachisolierung
- Altbausanierung
- Altbaurenovierung
- Dienstleistungen
- Hausmeisterservice
- Instandhaltung von Haus & Hof
- Hausentrümpelungen aller Art



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Ich habe Freude am Renovieren



und suche deshalb ein älteres Haus mit etwas Garten, das ich mir so richten kann, wie es mir gefällt. Gerne auch mit Nebengebäude, in dem ich mir eine kleine Werkstatt einrichten kann... Mit meiner Suche habe ich **Frau Blume** beauftragt. Ich freue mich schon sehr auf Ihre Angebote unter Mobil: **0174 85 99 654**, a.blume@garant-immobilien.de **Danke!**

Besuchen Sie uns!

www.wittich.de

GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 0631 / 89 29 75-0

www.garant-immobilien.de

FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausfräsen von Wurzelstöcken
- Heckenschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggerarbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 · 67685 Weilerbach

Telefon: 06374 / 914030 · Mobil: 0176 / 23447919 · www.n-shala.de



Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten) Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73/3 41 45 50 oder 01 57/30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi



ABSCHIED

nehmen

06502
9147-0

MARHÖFER & ULRICH

Erladigung aller Formalitäten
Individuelle Trauerfeiern
Erd-, Feuer-, See- und
Naturbestattungen
Auslandsüberführungen
Trauerdrucksachen
Bestattungsvorsorge



Telefon (0 63 71) 21 03

Beerdigungsinstitut · Vordere Imserstraße 3 · 66849 Landstuhl
www.marhoefer-ulrich.de



STELLEN Markt

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de



© Anzeigenstellenmarkt
www.wittich.de

Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse

Reinigungskräfte (m/w/d) in Landstuhl ab sofort gesucht.

In Teilzeit oder geringfügige Beschäftigung, Arbeitszeit
3 x wöchentlich, Mo., Mi. ab 17.00 Uhr und Fr. ab 15.00 Uhr,
FE Kl. B von Vorteil. SSG Saar-Service GmbH, Mainzer Str. 159a, 66121
Saarbrücken, Tel.: (von 08:00-16:30 Uhr): 0178-3088359, 0681-9673628,
www.ssg.de

Abschied nehmen.

Traueranzeige und -danksagung
in Ihrem Mitteilungsblatt.



Urlaub

an der Saarschleife



**5 und 7-Tage-Touren
mit Gepäcktransfer**

- ★ Radwandern ab 230,- €
- ★ Wandern ab 259,- €

Einen Tagesausflug wert!

- **Keravision - die Multimedia-Schau von Villeroy&Boch mit Keramikmuseum**
- **Outlet-Shopping in der Fußgängerzone und am Marktplatz Mettlach**
- **Schiffsrundfahrten auf der Saar und um die Saarschleife**
- **Wandern auf dem Saar-Hunsrück-Steig und Premiumwanderwegen**



Weitere Informationen bei:

**SAAR
SCHLEIFE**
TOURISTIK

Postfach 1223
66689 Mettlach

Telefon 06865/91150 Fax 9115120
e-mail: tourist@tourist-info.mettlach.de
www.tourist-info.mettlach.de



- **Baumwipfelpfad**
- **Abenteuerwald**

DAS NEUE WELTSTADTHAUS FÜR POLSTERMÖBEL UND BOXSPRING-BETTEN!

NEU ERÖFFNUNG IN KAISERSLAUTERN

25%¹⁾ NEUERÖFFNUNGS- RABATT

MITTWOCH 16. SEPTEMBER AB 10 UHR	DONNERSTAG 17. SEPTEMBER	FREITAG 18. SEPTEMBER	SAMSTAG 19. SEPTEMBER
----------------------------------------------------------------	----------------------------------------------	-------------------------------------------	-------------------------------------------



inkl. HOME-Button
und USB-Anschluss

INKLUSIVE

2-motorischer
Relaxfunktion



ECKSOFA MIT RELAXFUNKTION
in Echt-Dickleder aqua, ca. 300 x 217 cm,
inkl. motorischer Relaxfunktion, einer
motorischen und zwei manuellen Kopf-
teilkfunktionen, Rücken Spannstoff.

NEUERÖFFNUNGS-PREIS
~~2099,-~~
1499,-



in 2 Farben erhältlich



NEUERÖFFNUNGS-PREIS
~~1249,-~~
899,-

SOFORT LIEFERBAR

BOXSPRINGBETT
Samtiger Bezug Velours kirschrot,
Unterbau mit Taschenfederkern,
Tonnentaschen-Federkern-
Matratze und Komfortschaum-
Topper, ca. 140 x 200 cm.

GROSSES GEWINNSPIEL!
Sie haben **WÖCHENTLICH** eine riesige Chance,
Ihren Einkauf geschenkt zu bekommen.

Teilnahmebedingungen: Wöchentlich wird aus allen TRÖSSER und UNI-POLSTER Kunden ein Gewinner per Los ermittelt, der seinen Einkaufsbetrag zurücküberwiesen oder erlassen bekommt. Alle weiteren Informationen zum Gewinnspiel finden Sie unter: www.troesser.de/gewinnspiel Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Gewinnspiel wird gemeinsam von der UNI-Polster Verwaltung GmbH & Trösser Co.KG und der Uni-Polster Handelsgesellschaft mbH veranstaltet.

JETZT NEU!

KAISERSLAUTERN Merkurstraße 4-6 67663 Kaiserslautern
Tel.: 06 31/3 43 705-0 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10 - 19 Uhr | Sa. 10 - 18 Uhr
 troesser.de Troesser [troesser_polsterspezialist](https://www.instagram.com/troesser_polsterspezialist)

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR SERVICE-QUALITÄT
GmbH & Co. KG
1. PLATZ
Beratungs-
kompetenz
Fachmärkte
Polstermöbel
Teilkategorie im
TEST Sept. 2019
7 Filialisten
www.disq.de
Privatwirtschaftliches Institut

TRÖSSER
Der Polstermöbel-Spezialist.

UNI-Polster Verwaltung GmbH & Trösser Co.KG, Hagelkreuzstr. 133, 46149 Oberhausen

¹⁾Ausgenommen Musterring, Interliving, Gallery M und WK Wohnen sowie Artikel aus dem Onlineshop. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Alle Preise in Euro, ohne Deko. Alle Maße sind Ca.-Angaben. Modell- und Farbabweichungen, Irrtümer und Liefermöglichkeiten vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung.

DEUTSCHLANDS GROSSER POLSTERMÖBEL- UND BOXSPRINGBETTEN-SPEZIALIST! 13X IN IHRER NÄHE

Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau, Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56**Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit**

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90**Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt**

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.

Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931**STEINMETZ UND BILDHAUER
PETER BOHL****NATURSTEINARBEITEN
GRABMALE
GRANIT - MARMOR
KALKSTEIN - SANDSTEIN****Banner Str. 8
66251 OBERARNBACH
Tel. 06371/914322 Fax. 06371/130546****Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung**(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung**Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77****Gala-Bau Löffel**

Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen

- Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und Strauchschnitt • Wurzelanierung/Wurzelfräsen
- Baumfällungen/Gutachten

Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190**14 Jahre**

Ihr kundenfreundlicher

Maler-Stukateurfachbetrieb**Stefan Hallauer****Malerangebot wie in DM-Zeiten**

- Eigener Gerüstbau -

Landstuhl, Tel. 0 63 71 / 21 73

HEIZÖL GmbH
Becker
HEIZÖL + DIESEL
0 63 75 / 207

// Hätte, könnte, sollte.
Pack's an!Passende Container für
jede EntsorgungBauschutt
Altpapier
gem. Abfälle
Grünabfälle
Altholz
Sonderabfälle
uvm.**Hotline**
06303 804-0
www.jakob-becker.de**Passbilder****und Hausgerätekundendienst
bei SP : Heil****TV-, Video-, Elektro-, SAT-Meisterbetrieb.****Zweibrücker Str. 9, 66917 Wallhalben****Tel.: 06375-1515, Fax: 6110**www.sp-heil.de

FRUIT OF THE LOOM®

Outlet-Store Kaiserslautern**Neue Öffnungszeiten**

Montags geschlossen

Dienstag - Freitag 10:00 - 17:00 UhrNur EC-Zahlung möglich, keine Barzahlung.
Am 19. & 20.11.2020 bleibt unser Store wegen Inventur geschlossen.**FOL International GmbH**

Von-Miller-Straße 9 | 67661 Kaiserslautern-Einsiedlerhof | Telefon 0631-35310

Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

Auf alle Speisen, die selbst abgeholt werden, erhalten Sie 10 % Rabatt!

Neu: ab sofort Heimservice nur Freitag, Samstag, Sonntag, Mo. Ruhetag (außer Feiertag)

Wochenendspezialitäten:

- Kürbissuppe mit Ingwer
- Wildspezialitäten mit Kartoffelklößen und Rotkraut: Rehulasch, Hirschroladen, Wildschweinrollbraten
- Lammkuddeintopf mit Bohnen

Wir empfehlen immer unsere italienischen Gerichte.

Wir sind im Urlaub ab dem 22.09. - 02.10.20! Ab dem 03.10.20 sind wir wieder für Sie da!

seit 1993 Ihr kompetenter Ansprechpartner

GOLDANKAUF

www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber, Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfishbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr

Frank's An & Verkauf

HiFi, Waschmaschinen, SAT-Anlagen + -Zubehör usw.

Miesenbacher Str. 58

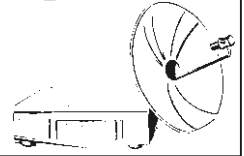
RAMSTEIN

Tel. 0 63 71 / 94 38 56

Mobil 01 71 / 4 76 13 36

Öffnungszeiten:

MO geschlossen
DI - FR 12.00 - 18.00 Uhr
SA geschlossen



DACHDECKEREI BAUSPENGLEREI



Dach:

Neueindeckungen
Reparaturarbeiten
Wärmedämmung
Asbestsanierung
Spenglerarbeiten

Wand:

Fassadenbau
Abdichtungen:
Flachdächer
Balkone
Kunststoffabdichtungen

Dein Dachprofi



www.deindachprofi.de

Gienanthstraße 2 • 67663 Kaiserslautern • Tel.: 0631 / 75 019 446

Michael Krell

**Dacheindeckungen • Fassadenverkleidungen
Dachdämmung und Dachfenster
Flachdacharbeiten • Blecheinrichtungen**

Frontalstraße 41 • 67693 Fischbach
Telefon (0 63 05) 99 38 10 • Mobil 0170 7714 639
Dachdeckerei-M.Krell@t-online.de

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
 - Baumstammfräsen/-Entwurzelung
 - Heckenschnitt und Sträucher
 - Obstbäume schneiden
 - Rollrasen anlegen und säen
 - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
 - Mäharbeiten/Vertikutieren
 - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell © 06303-87617 oder 0176-64617164

Gnadenfrist für Mehrdad Habibi

Notverkauf bei ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ in Trippstadt zur Firmenrettung wird überraschend fortgesetzt

TRIPPSTADT. Rettung des bekannten Fachgeschäfts in der Hauptstraße 70a dank Gnadenakt der Gläubiger noch möglich / Abverkauf sämtlicher wertvoller Knüpfungen erfolgt notfalls ohne Rücksicht auf Verluste

Der kurzfristig angesetzte Notverkauf zur Abwendung der drohenden Insolvenz von ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘, der in der Hauptstraße 70a in der Trippstadter Ortsmitte ansässigen Galerie für erlesene Knüpfkunst, hatte in den letzten Tagen für erhebliches Aufsehen gesorgt, als etliche Bürgerinnen und Bürger die durch die Straßensperrung in Trippstadt letzten Herbst und Mehrdad Habibis sechsmonatigen Zwangsaufenthalt in Persien während des Lockdowns entstandene Zwangslage genutzt hatten, um die besten Schnäppchen des Jahres zu machen.

Trotz des regen Zuspruchs war es Mehrdad Habibi jedoch nicht möglich, mit den am vergangenen Dienstag fristgerecht bei den Gläubigern abgelieferten Erlösen die aufgelaufenen Forderungen vollständig auszugleichen, so dass nun eigentlich der angekündigte Insolvenzantrag hätte gestellt werden müssen. Allerdings hatten die Gläubiger überraschend ein Einsehen: „Wir haben das erste Bemühen des Inhabers um seine Firma wohlwollend zur Kenntnis genommen“, so ein Vertreter der Gläubiger. „Der Insolvenzantrag wurde daher bis zum Monatsende zurückgestellt!“

Dank dieser Gnadenfrist hat die Bevölkerung nochmal die Möglichkeit, Knüpfungen in allen Maßen und Mustern zum Bruchteil des Werts zu erwerben: Bis zum 29. September gewährt Mehrdad Habibi nämlich beim gesamten Bestand, der von strapazierfähigen Qualitäten bis zu feiner Knüpfkunst aus Seide, von innovativen Designerteppichen bis zu zeitlosen Klassikern, von bescheidener

Ware für junges Wohnen bis zu antiken Raritäten von bleibendem Wert die gesamte Teppichwelt umfasst, **drastischste Abschläge - bis auf ein Viertel des regulären Preises und notfalls noch darüber hinaus!** Dazu der Inhaber persönlich: „Um es auf den Punkt zu bringen: ‚Lieber Verluste beim Verkauf als der Verlust der Existenz!‘ Doch mit derart massiven Preisvorteilen für die Kunden wird die Rettung sicherlich gelingen ...“

Geöffnet ist ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ in Trippstadt (Hauptstraße 70a, Telefon 06306/9925977) **jetzt am Donnerstag, am Freitag und am Samstag von 9.30 bis 18 Uhr, zusätzlich am kommenden Sonntag, 20. September, von 11 bis 17 Uhr** (ohne Fachberatung/Verkauf) sowie **ab Montag von 9.30 bis 18 Uhr.**



Gibt Unikate weiter unter Einkaufspreis ab: Mehrdad Habibi

Die Topmodelle von Dacia!



sofort lieferbar



Z. B. Dacia Duster Access SCe 115 4x2
schon ab

11.490,-€*

• ESP, ABS mit EBV und Bremsassistent • Front- und Seitenairbags sowie Windowbags für Fahrer und Beifahrer (Beifahrerairbag deaktivierbar) • LED-Tagfahrlicht vorne und Lichtsensor • Elektrische Servolenkung • Elektrische Fensterheber vorne
Dacia Duster SCe 115 4x2: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 8; außerorts: 5,8; kombiniert: 6,6; CO₂-Emissionen kombiniert: 149 g/km; Energieeffizienzklasse: E. Dacia Duster: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 8,8 – 4,4; CO₂-Emissionen kombiniert: 158 – 115 g/km (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).
Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.

Garantie
3 Jahre
oder **100 000 km**
Je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt



AUTOHAUS GEIMER GMBH
DACIA VERTRAGSHÄNDLER
Richard-Wagner-Straße 40, 66424 Homburg
Tel.: 06841 - 777888, www.autogeimer.de

*Unser Barpreis für einen Dacia Duster Access SCe 115 4x2. Abb. zeigt Dacia Logan MCV Comfort, Neuer Dacia Duster Prestige, Dacia Sandero Comfort, Dacia Dokker Comfort und Dacia Lodgy Comfort, jeweils mit Sonderausstattung.